

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.106 vom 20. Dezember 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2021.106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.106)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.106 du 20 décembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.106 del 20 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 18**

Abs. 2 lit. d und Art. 19 Abs. 2 lit. a der Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) sowie Art. 90 Abs.1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 SVG sowie Art. 19 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung und Art. 30 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21). C\_\_\_\_ sei wegen mehrfacher Verbrechen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 lit. a, b und c BetmG, mehrfacher Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 BetmG und mehrfacher Übertretung nach Art. 19a Ziffer 1 BetmG sowie mehrfacher Vergehen nach Art. 86 Abs. 1 lit. a des Heilmittelgesetzes zu verurteilen. Bezüglich E\_\_\_\_ beehrt die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch wegen Verbrechen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 lit. a, b und c BetmG, mehrfacher Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 BetmG und mehrfacher Übertretung nach Art. 19a Ziffer 1 BetmG sowie mehrfacher Vergehen nach Art. 86 Abs. 1 lit. a des Heilmittelgesetzes. Es seien für sämtliche Berufungsbeklagte angemessene Freiheitsstrafen auszusprechen ■ unter Berücksichtigung der von ihnen konkret begangenen Taten inklusive abgesetzte Mengen und erzielte Umsätze, der einzelnen Tatzeitspannen, der zuweilen eingenommenen Positionen innerhalb der Bandenhierarchie und der jeweiligen Täterkomponenten. Ausserdem sei gegen C\_\_\_\_ eine im Schengener Informationssystem einzutragende Landesverweisung auszusprechen und die Dauer der gegen E\_\_\_\_ ausgesprochenen Landesverweisung zu verlängern. Ansonsten sei dem erstinstanzlichen Urteil zu folgen. Alles unter o/e-Kostenfolge.

Demgegenüber beantragen sowohl C\_\_\_\_ als auch E\_\_\_\_ die vollumfängliche Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft; unter o/e-Kostenfolge.

Hinsichtlich des Urteils vom 13. August 2021 in Sachen G\_\_\_\_ stellt die Staatsanwaltschaft das Rechtsbegehren, es sei G\_\_\_\_ gemäss Anklageschrift wegen Verbrechen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 lit. a, b und c BetmG, qualifizierter Geldwäscherei nach Art. 305 bis Ziffer 1 und 2 lit. b StGB sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes nach Art. 19a Ziffer 1 BetmG schuldig zu sprechen. Darüber hinaus sei eine ■ auch im Vergleich zu den separat verurteilten A\_\_\_\_, C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ ■ angemessene Freiheitsstrafe auszusprechen unter Berücksichtigung der vom Berufungsbeklagten konkret begangenen Taten inklusive abgesetzter Drogenmengen und erzielter Umsätze, der Tatzeitspanne, der eingenommenen Position innerhalb der Bandenhierarchie sowie der Täterkomponenten. Ausserdem sei die Dauer der im Schengener Informationssystem einzutragenden Landesverweisung von G\_\_\_\_ gebührend zu verlängern. Ansonsten sei dem erstinstanzlichen Urteil zu folgen. Alles unter o/e-Kostenfolge.

Die Verteidigung von G\_\_\_\_ beantragt demgegenüber, es sei das Urteil des Strafgerichts vom 13. August 2021 teilweise aufzuheben und der Beschuldigte sei des Verbrechen

gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung) sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig zu sprechen und zu einer reduzierten Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 23. bis 24. Juni 2019 (1 Tag) und vom 17. Juni bis 12. August 2020 (56 Tage), davon 18 Monate mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 5 Jahren, sowie zu einer Busse von 300.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) zu verurteilen. G\_\_\_ sei in teilweiser Aufhebung des Urteils des Strafgerichts vom 13. August 2021 vom Vorwurf der Bandenmässigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG freizusprechen. Er sei in teilweiser Aufhebung des Urteils des Strafgerichts vom 13. August 2021 in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen. Die angeordnete Landesverweisung sei nicht im Schengener Informationssystem einzutragen. Überdies sei in teilweiser Abänderung des Urteils des Strafgerichts vom 13. August 2021 auf den Widerruf der gegen G\_\_\_ am 14. März 2017 von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.■ unter Einrechnung der Untersuchungshaft (1 Tagessatz), mit einer Probezeit von 3 Jahren (durch das Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 14. Mai 2019 um 1 Jahr verlängert), zu verzichten. Schliesslich sei G\_\_\_ in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts vom 13. August 2021 von der Anklage der Geldwäscherei und von dem Vorwurf der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz freizusprechen.

G. Was die wichtigsten verfahrensleitenden Verfügungen des Appellationsgerichts betrifft, so wurden mit Verfügung vom 30. November 2021 die Berufungsverfahren SB.2021.106 und 118 miteinander vereinigt und unter der Verfahrensnummer SB.2021.106 weitergeführt. Ferner wurde mit Verfügung vom 10. Juli 2023 die mit Beschluss des Strafgerichts vom 11. März 2021 verfügte wöchentliche Meldepflicht für C\_\_\_ auf der Polizeiwache [...] per 10. Juli 2023 aufgehoben. Zudem wurden C\_\_\_, E\_\_\_ sowie G\_\_\_ die amtliche Verteidigung bewilligt (Verfügungen vom 16. März 2022 sowie vom 22. April 2022). Mit Verfügung vom 18. Juli 2023 erhielt A\_\_\_ Frist bis zum 28. Juli 2023, um dem Appellationsgericht die schriftlichen Unterlagen einzureichen, aus welchen sich einwandfrei ergibt, aus welchen Mitteln damals die Kautionsleistung (vgl. Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Stadt vom 29. September 2020) geleistet wurde, wobei diesbezüglich in der Folge keine entsprechenden Unterlagen eingereicht wurden. Schliesslich wurde, nachdem sich aus den Migrationsakten kein Hinweis auf eine aktuelle Wohn- oder Aufenthaltsadresse von E\_\_\_ in Y\_\_\_ ergibt, E\_\_\_ mit Verfügung vom 5. Oktober 2023 gesamtschweizerisch zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben. Zudem wurde die Vorladung von E\_\_\_ zur Berufungsverhandlung im Kantonsblatt publiziert.

H. Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vor dem Appellationsgericht erscheinen A\_\_\_ mit B\_\_\_, C\_\_\_ mit D\_\_\_, G\_\_\_ mit H\_\_\_, F\_\_\_ als Vertreterin von E\_\_\_ sowie die Vertreterin der Staatsanwaltschaft. E\_\_\_ ist trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht erschienen. Zudem wurden, das Verfahren von C\_\_\_ zur Frage der Landesverweisung betreffend, ihr Ehemann J\_\_\_ (ab 11.00 Uhr), K\_\_\_ (ab 11.30 Uhr) sowie ■ das Verfahren von G\_\_\_ zur Landesverweisung betreffend ■ L\_\_\_ (ab 11.45 Uhr) als Zeugen befragt.

I. Die Beschuldigten halten an ihren bereits schriftlich gestellten Anträgen fest. Die Staatsanwaltschaft begehrt in Konkretisierung ihrer bereits gestellten Anträge, die Beschuldigten seien wie folgt zu verurteilen: «A\_\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe von 4 ¾ Jahren, einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.■ sowie einer Busse von gesamthaft CHF 560.■, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil vom 1. Dezember 2023; G\_\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 30.■ sowie einer Busse von CHF 300.■, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil vom 14. Mai 2019. Im Weiteren sei die Vorstrafe vom 14. März 2017 zu widerrufen und als vollziehbar zu erklären sowie eine Landesverweisung mit SIS-Eintrag für die Dauer von 10 Jahren zu verhängen; C\_\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe von 3 ¼ Jahren, einer Busse von CHF 300.■; und E\_\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren, einer Busse von CHF 300.■ und einer im SIS einzutragenden Landesverweisung von 10 Jahren, teilweise als Zusatzstrafe Urteil vom 31. Mai 2023.»

Auf die Aussagen der zur Person und zur Sache befragten A\_\_\_\_\_, G\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_, auf die Zeugenaussagen sowie auf die Parteivorträge der Verteidigungen und der Staatsanwältin wird, soweit erforderlich, nachfolgend in den Erwägungen eingegangen.

Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend hinsichtlich der beiden angefochtenen Urteile der Fall. A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ sind als Beschuldigte von den beiden angefochtenen Urteilen berührt und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, sodass sie zur Berufungs- bzw. Anschlussberufungserhebung berechtigt sind (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung des Rechtsmittels ergibt sich aus Art. 381 Abs. 1 StPO. Die Parteien haben ihre Berufungs- respektive Anschlussberufungsanmeldungen und -erklärungen innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 und 400 Abs. 3 lit. b StPO eingereicht. Sowohl auf die Berufungen von A\_\_\_\_\_ sowie der Staatsanwaltschaft als auch auf die Anschlussberufung von G\_\_\_\_\_ ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (vgl. auch Art. 398 Abs. 2 StPO). Es stehen daher ausschliesslich jene Teile der angefochtenen Urteile des Strafgerichts vom 11. März 2021 sowie vom 13. August 2021 zur Disposition, welche Gegenstand der zuvor dargelegten Berufungserklärungen und Anschlussberufungserklärungen bilden.

Nach Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Verbot der «reformatio in peius»). Aufgrund der von den Parteien eingereichten Rechtsschriften sowie der anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung gehaltenen Plädoyers stehen sämtliche Teile des Urteils des Strafdreiergerichts vom 11. März 2021 bzw. vom 13. August 2021 zur Disposition, mit den folgenden Ausnahmen:

Dementsprechend ist vorab davon Vormerk zu nehmen, dass die aufgelisteten Aspekte in Rechtskraft erwachsen sind.

1. Die Vorinstanz hat in einem allgemeinen Teil im angefochtenen Urteil vom 11. März 2021 die Ausgangslage (S. 30■32), die Aussagen der Beteiligten (S. 32■39) ausführlich

dargelegt und diese Aussagen umfangreich gewürdigt (S. 39■43), um vorab einige allgemeine Eckpunkte festzusetzen. Das Strafgericht kam hierbei zum Zwischenfazit, dass A\_\_\_\_\_ entgegen seiner Beteuerung hauptsächlich mit Crystal Meth gehandelt habe, C\_\_\_\_\_ die Bestellungen nicht im Auftrag von E\_\_\_\_\_, sondern vielmehr in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit dieser respektive bisweilen auch in eigener Regie tätigte und E\_\_\_\_\_ ihrerseits sehr wohl auch im Crystal Meth Handel tätig war und nicht nur Spielautomaten betrieb (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021, S. 43).

Vor zweiter Instanz hielt A\_\_\_\_\_ zur Sache befragt daran fest, dass er nicht mit Crystal Meth, sondern mit Marihuana gehandelt habe.

Demgegenüber bestätigte C\_\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht ihre Aussagen vor Strafgericht und auch G\_\_\_\_\_ sagte nach anfänglichem Zögern wie vor Strafgericht erneut aus, A\_\_\_\_\_ habe mit Crystal Meth gehandelt.

Bei ihm selbst sei es aber um Glücksspiele gegangen (zweitinstanzliches Protokoll S. 10 f.).

2.Hinsichtlich der Frage, ob A\_\_\_\_\_ mit Crystal Meth gehandelt hat, wurde von diesem bereits im Vorverfahren und ebenso vor erster Instanz hartnäckig bestritten, andere Betäubungsmittel als Marihuana veräussert zu haben. Ebenso hat er weder die von Staatsanwaltschaft und Vorinstanz angenommenen Mindestverkaufsmengen noch Dechiffrierungen der Bestellcodes anerkannt. Folglich stellen seine anlässlich der Berufungsbegründung dargelegten Argumente keine neuen Einwände dar, sondern es kann zunächst festgehalten werden, dass die Vorrichter ihr Urteil bereits in deren Kenntnis gefällt haben.

Dass A\_\_\_\_\_ mit Crystal Meth und nicht mit Marihuana handelte, ergibt sich vorliegend aus der Festnahmesituation, der vorliegenden umfangreichen WhatsApp- bzw. SMS-Kommunikationen, der Observationen, sowie den belastenden Aussagen von C\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_. Diesbezüglich kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. angefochtenes Urteil S. 30■43; Art. 82 Abs. 4 StPO) verwiesen werden, denen der Berufungskläger nichts Substanzielles entgegenzusetzen hat. Hervorzuheben ist, dass A\_\_\_\_\_ bei der Auslieferung von 150.2 Gramm Crystal Meth in Zürich festgenommen wurde. Mit Blick auf die angegebenen Preise würden die ausgetauschten Text-Nachrichten bei angenommenen Lieferungen von Marihuana keinen Sinn ergeben. So beispielsweise in der Einvernahme vom 18. Februar 2020, in der A\_\_\_\_\_ eine SMS vorgehalten wurde, welche er am 24. Juni 2019 an M\_\_\_\_\_ geschickt hatte und in welcher er folgendes festgehalten hatte: «5=400 10=800» (Akten S. 2453 ff.). Auf Vorhalt, diese Preise seien für Cannabis viel zu hoch, gab A\_\_\_\_\_ zu Protokoll, die Zahl 5 habe für 50 respektive 10 für 100 Gramm Marihuana gestanden (Akten S. 1600). Auf die Frage, ob die Kunden dies denn verstanden hätten, erklärte A\_\_\_\_\_, er habe es mit dieser Person so abgemacht und diese Person habe nie mehr als 5 Gramm genommen (Akten S. 1601). Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb A\_\_\_\_\_ ausgerechnet einer Person, die nie mehr als 5 Gramm bezieht, die Preise für 50 und 100 Gramm hätte angeben sollen. Ferner hat C\_\_\_\_\_ explizit bestätigt, dass mit «Min» die Anzahl Gramm des bestellten Crystal Meth gemeint war (Prot. 1. HV, Akten S. 5315 (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 10).

Auch G\_\_\_\_\_ erklärte in seiner Einvernahme vom 18. Juni 2020, dass die Mengen des Crystal Meths in Minuten definiert worden seien (Akten S. 2210). Vor Appellationsgericht bestätigte er, dass mit Minuten Crystal Meth gemeint gewesen sei und A\_\_\_\_\_ Crystal Meth hätte liefern sollen (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 13). Es ist nicht nachvollziehbar,

weswegen C\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ sich selbst derart belasten sollten, wenn es tatsächlich nicht um Crystal Meth, sondern um Marihuana gegangen wäre. Schliesslich kommt hinzu, dass A\_\_\_\_\_ nun auch noch durch die Amphetaminanhaftungen an dem bei seiner Festnahme sichergestellten und an Pos. 1004 abgelegten Messer belastet wird. Unter diesen Umständen vermag A\_\_\_\_\_ auch die am 1. April 2022 eingereichte Videobotschaft von E\_\_\_\_\_ nicht zu entlasten, zumal E\_\_\_\_\_ bereits auf ihre vormaligen Aussagen an der Hauptverhandlung vor Strafgericht zurückgekommen ist (erstinstanzliches Protokoll S. 30 ff.), ohne dass dies an der Beweislage etwas Entscheidendes geändert hätte. Demnach ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass A\_\_\_\_\_ ■ entgegen seiner Beteuerung ■ hauptsächlich mit Crystal Meth gehandelt hat.

3. Weiter ist den diversen zwischen C\_\_\_\_\_ und A\_\_\_\_\_ ausgetauschten Nachrichten zu entnehmen, dass stets das Codewort «Min.» oder «Minuten» verwendet wurde. Wie bereits dargelegt wurde, ist erstellt, dass es in den Nachrichten, in denen von «Minuten» die Rede ist, die «gebracht» werden sollen, um Bestellungen von Crystal Meth ging. Hierbei stand für 1 Gramm Crystal Meth das Codewort 1 Minute (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 22 f., Akten S. 5315, Akten S. 2210 vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 10).

Was die jeweilige Mindestmenge dieser Bestellungen anbelangt, so ist zu konstatieren, dass in den Einvernahmen im Vorverfahren zumeist von Portionen zu 5 Gramm respektive einem Vielfachen von 5 Gramm die Rede war. Auch anlässlich der Hauptverhandlung erklärte C\_\_\_\_\_, sie habe pro Bestellung 5 oder 10 Gramm bezogen (erstinstanzliches Protokoll S. 19, Akten S. 5294). Später bestätigte sie sogar eine Bestellung von 50 Gramm (respektive insgesamt 105 Gramm; vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 20, Akten S. 5295). E\_\_\_\_\_ gab an, sie habe jeweils 5 Gramm bestellt (erstinstanzliches Protokoll S. 30, Akten S. 5305). Auch A\_\_\_\_\_ erklärte, es sei nicht üblich gewesen, dass bei ihm Portionen von weniger als 5 Gramm gekauft worden seien (erstinstanzliches Protokoll S. 34, Akten S. 5309). Entsprechend ist festzuhalten, dass pro Lieferung jeweils mindestens 5 Gramm Crystal Meth übergeben wurden.

Die in der Anklageschrift festgehaltenen Verkaufspreise von CHF 300.■ bis 400.■ für 5 Gramm, 600.■ bis 800.■ Franken für 10 Gramm respektive CHF 1'200.■ für 20 Gramm und CHF 2'500.■ für 50 Gramm sind ebenfalls erstellt. Diese wurden von C\_\_\_\_\_ und E\_\_\_\_\_ mehrfach bestätigt und ergeben sich überdies aus zahlreichen Nachrichten (Akten S. 1832, 1886; 1948; 2020; S. 2042; S. 2173; erstinstanzliches Protokoll vom 8. bis 11. März 2021 S. 19 und 23, Akten S. 5294; Nachrichten Facebook Messenger, Akten S. 4525; Übersetzung, Akten S. 4526).

Soweit sich die Verteidigung von A\_\_\_\_\_ im vorliegenden Fall gegen die Zulässigkeit von Separatbeilagen der Anklageschrift wendet, vermag er ebenfalls nicht durchzudringen.

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziffer 1 und Ziffer 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklageschrift bezeichnet hierbei möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Zugleich bezweckt der Akkusationsgrundsatz den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a, je mit Hinweisen). Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern

Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Angeklagten, damit dieser die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (BGer 6B\_676/2013 vom 28. April 2014 E. 3.5.3 mit Hinweis). Durch das Anfügen von Separatbeilagen geht die Anklageschrift zwar über den von Art. 325 StPO gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt hinaus. Die Separatbeilagen der Anklageschrift geben aktenkundige Ermittlungserkenntnisse wieder, indem sie festhalten, was aus den sichergestellten Mobiltelefonen hat ausgelesen werden können.

Die betreffenden tabellarischen Zusammenstellungen in den Separatbeilagen zur Anklageschrift vom 21. September 2020 dienen sowohl dem Gericht als auch der Verteidigung, die dadurch weiss, worauf sich die Anklage bei einer bestimmten Behauptung konkret bezieht. Sie verfolgen somit das Ziel der besseren Orientierung in den äusserst umfangreichen Verfahrensakten, mithin der Informationsfunktion sowie der Verfahrensökonomie. In dieser Funktion erweisen sie sich ■ gerade in umfassenden Fällen wie dem vorliegenden ■ regelmässig als grosse Erleichterung sowohl für die Parteien als auch für das Gericht. Die beiden Separatbeilagen sind somit als Dienstleistung zu verstehen, aufgrund derer nachvollziehbarer wird, wie die Staatsanwaltschaft im Einzelnen zu den von ihr in der Anklageschrift behaupteten Drogenmengen gekommen ist. Dem Verteidiger ist es dadurch einfacher möglich, das Fundament der gegen seinen Mandanten erhobenen Vorwürfe zu kontrollieren, und allfällige Einwände dagegen zu formulieren. Folgerichtig erscheint das Erstellen von tabellarischen Separatbeilagen, welches zudem der gängigen Praxis in aufwendigen Wirtschafts- und Betäubungsmittelfällen im Kanton Basel-Stadt entspricht, ohne Weiteres als zulässig und angesichts des grossen Umfangs und der Komplexität des vorliegenden Sachverhalts genügt die Anklageschrift vom 21. September 2020 ohne weiteres den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO. Insbesondere ist für den Berufungskläger verständlich, was ihm im Einzelnen vorgeworfen wird. Innerhalb des Rahmens der hiervor abgesteckten Eckpunkte, ist nun auf die einzelnen konkreten Vorwürfe gemäss Anklageschrift zunächst in tatsächlicher Hinsicht einzugehen.

Als erstes ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Vergehen nach Betäubungsmittelgesetz, begangen durch A\_\_\_\_, E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ gemäss Anklage-Ziffer 1 von A\_\_\_\_ sowie der Staatsanwaltschaft angefochten, welcher sind wiederum in einzelne separate Vorwürfe aufteilen lässt.

Die Vorinstanz ging bezüglich der Lieferungen von A\_\_\_\_ gemäss Anklage-Ziffer 1.1 für den Zeitraum von spätestens Anfang 2018 bis Mitte Mai 2019 von Anstaltentreffen zum Verkauf von 25 Tabletten Ecstasy aus.

Während A\_\_\_\_ mit dem Argument, es sei allenfalls um Marihuana-Geschäfte gegangen, in diesem Punkt einen Freispruch beantragt, stellt sich die Staatsanwaltschaft demgegenüber auf den Standpunkt, es habe ein Schuldspruch gemäss Anklageschrift, d.h. wegen Handels mit 15 Gramm Crystal Meth sowie wegen des Verkaufs (und nicht bloss Anstaltentreffen) von 25 Ecstasy Tabletten zu ergehen.

In Bezug auf den angeklagten Verkauf von Crystal Meth hat nach Auffassung des Appellationsgerichts mit der Vorinstanz in diesem Anklagepunkt ein Freispruch zu erfolgen. Aus den in der Anklageschrift erwähnten Textnachrichten (vgl. Akten S. 2462 f.), welche das einzige Beweismittel für den Vorwurf des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz bilden, bleibt völlig unklar, ob es sich beim fraglichen Geschäft überhaupt um Betäubungsmittel handelte und falls ja, um welche (vgl. Akten S. 2462 f.).

Einzig aus der von A\_\_\_\_\_ in der Textnachricht vom 29. November 2018 verwendeten Bezeichnung «stg», womit möglicherweise Stück gemeint sein könnte, kann mit der Vorinstanz auf Ecstasy Tabletten geschlossen werden, welche A\_\_\_\_\_ auch nachweislich verkauft hat. Auf den Vorschlag von A\_\_\_\_\_ «25 stg», erwiderte eine Person, welche A\_\_\_\_\_ unter dem Namen «N\_\_\_\_\_» gespeichert hatte, «Egal eine au guet» (Akten S. 2462 f.). Die Nachricht ist als Angebot von 25 Ecstasy Tabletten zu verstehen, wobei gemäss dem strafprozessualen Grundsatz «in dubio pro reo» nicht mit Sicherheit geklärt werden kann, ob und zu welchem Drogengeschäft es effektiv kam, da die Antwort von «N\_\_\_\_\_» diesbezüglich zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten offenlässt.

Demnach ist mit der Vorinstanz erstellt, das A\_\_\_\_\_ bezüglich Ziffer 1.1 der Anklageschrift 25 Ecstasy-Tabletten zum Verkauf anbot.

Hinsichtlich der angeklagten Lieferungen von C\_\_\_\_\_ bezüglich mindestens 53 Gramm Crystal Meth gemäss Ziffer 1.2 der Anklageschrift erachtete die Vorinstanz lediglich die Übergabe von 4 Gramm Crystal Meth als erstellt. Sie sprach hierfür C\_\_\_\_\_ wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig. Gemäss dem Strafgericht liessen einzig die Nachrichten vom 22. Juli 2017 («Ich habe nur 1, wenn du willst 80») und vom 24. September 2017 («Der Gast hatte 3 G Eis bestellt und kam nicht abholen. Ich versuche, es zu verkaufen und gebe dann das Geld. ») eindeutige Schlussfolgerungen auf den fraglichen Sachverhalt zu. Somit sei aufgrund dieser Nachrichten erstellt, dass C\_\_\_\_\_ insgesamt 4 Gramm Crystal Meth zum Verkauf anbot. Dieser Beweiswürdigung ist zuzustimmen. Die darüber hinaus gehenden Vorwürfe in diesem Anklagepunkt lassen sich anhand der vorhandenen Beweismittel nicht rechtsgenügend nachweisen.

Bei den übrigen Nachrichten, die das Wort «Ice» enthalten, bleiben wesentliche Eckpunkte unklar. So ging es in der Nachricht vom 2. Juni 2017 zweifellos um Crystal Meth, jedoch muss offenbleiben, ob die Beschuldigte kaufen oder verkaufen wollte und ob überhaupt eine Transaktion stattgefunden hat. Demnach ist bezüglich Ziffer 1.2 der Anklageschrift der vorinstanzliche Schuldspruch von C\_\_\_\_\_ wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anbieten von 4 Gramm Crystal Meth) zu bestätigen. Die von der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt erhobene Berufung ist demnach abzuweisen.

Hinsichtlich der gemäss Ziffer 1.3 der Anklageschrift knapp keine grosse Gesundheitsgefährdung darstellenden Menge Crystal Meth, welche durch E\_\_\_\_\_ geliefert wurde, erkannte das Strafgericht auf einen Freispruch. Diesen hat die Staatsanwaltschaft angefochten.

In diesem Punkt ist jedoch mit der Vorinstanz festzustellen, dass keine konkreten Anhaltspunkte zur Untermauerung dieses Vorwurfs vorhanden sind. Einziges gegebenes Indiz ist die Aussage von C\_\_\_\_\_, E\_\_\_\_\_ habe bereits vor ihrem (C\_\_\_\_\_) Einzug an der V-Strasse [...] Drogen verkauft (Akten S. 1839). Weiteres bringt die Staatsanwaltschaft auch im Berufungsverfahren nicht vor. Diese sehr dünne Beweislage genügt jedoch unter Berücksichtigung des strafprozessualen Grundsatzes «in dubio pro reo» offenkundig nicht, um der Beschuldigten E\_\_\_\_\_ konkrete Verkaufshandlungen nachweisen zu können.

Demnach ist bezüglich Ziffer 1.3 der Anklageschrift der Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Vergehens nach Betäubungsmittelgesetz zu bestätigen.

Die Vorinstanz erachtete den Vorwurf gemäss Ziffer 2.3.1 Absatz 1 der Anklageschrift, wonach G\_\_\_\_ vom 1. April bis zum 15. Mai 2019 insgesamt 225 Gramm Crystal Meth an E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ geliefert habe, als nicht erstellt. Das Strafgericht führte hierzu im Wesentlichen aus, die Staatsanwaltschaft stütze sich auf die Aussage G\_\_\_\_s in der Konfrontationseinvernahme mit E\_\_\_\_ vom 10. Juli 2020, wonach er im Auftrag von einer «[...]» genannten Person 4 bis 5 Mal Crystal Meth zu E\_\_\_\_ gebracht habe. Dies sei zwischen April und Juni 2019 gewesen und es habe sich um Portionen von 2 bis 5 Gramm gehandelt (Akten S. 3212 f.). Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft laute jedoch auf tägliche Lieferungen zu mindestens 5 Gramm. Dies gehe nicht nur weit über die zugestandene Menge hinaus, sondern lasse sich auch nicht mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen. Hätte G\_\_\_\_ in der fraglichen Zeitspanne (vom 1. April 2019 bis zum 15. Mai 2019) täglich mindestens 5 Gramm Crystal Meth geliefert, so müsste er auch regelmässig auf den Observationsfotos auftauchen. Das erste im Separatbeilagen-Ordner ersichtliche Foto von G\_\_\_\_ datiere jedoch vom 24. Mai 2019 (SB-Ordner 20, 19:08:23). Davor sei er nicht in Erscheinung getreten. Die Zeitspanne, in welcher G\_\_\_\_ auf den Fotos ersichtlich sei, reiche bis zum Ende der Observation am 12. Juli 2019. Bezeichnend sei denn auch, dass die von C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ als Vorgänger bezeichnete Person «[...]» (vgl. Akten S. 1840; Foto, Akten S. 1861; Akten S. 1949 f.; Akten S. 2174) am 28. April 2019 letztmals auf den Fotos auftauche. Es sei daher keineswegs auszuschliessen, dass die von G\_\_\_\_ eingestandenen Lieferungen erst nach dem angeklagten Zeitraum stattfanden, weshalb dieser Anklagepunkt nicht mit hinreichender Sicherheit erstellt sei. Entsprechend könne die in diesem Sachverhaltsabschnitt angeklagte Menge auch E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ nicht angelastet werden.

Auf diese zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann vorliegend wiederum verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021 S. 49; angefochtenes Urteil vom 13. August 2021 S. 46; Art. 82 Abs. 4 StPO). Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung vorbringt, dass es sich bei den in der Anklageschrift dargelegten Handlungen bloss um zu Tage geförderte Schlaglichter gehandelt habe, deren wahres Ausmass viel grösser gewesen sein müsse, so erscheint dies als durchaus möglich. Dieses Vorbringen vermag jedoch nicht daran zu ändern, dass die Lieferungen von G\_\_\_\_ gemäss Ziffer 2.3.1 Absatz 1 der Anklageschrift unter Berücksichtigung des strafprozessualen Grundsatzes «in dubio pro reo» nicht rechtsgenügend erstellt sind. Mithin bestehen in diesem Punkt aufgrund der von der Vorinstanz dargelegten Argumentation substantielle Zweifel am angeklagten Sachverhalt. Hinsichtlich der angeklagten Lieferungen von G\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. April 2019 bis 15. Mai 2019 an E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ hat demnach in Bestätigung der Vorinstanz und in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft ein Freispruch zu erfolgen.

a) Für den Zeitraum vom 16. Mai 2019 bis am 21. Oktober 2019 geht die Vorinstanz in den beiden angefochtenen Urteilen unter Bezugnahme auf Ziffer 2.3.1 Absatz 2 der Anklageschrift sowie die konkreten Schilderungen in Ziffer 1 der Separatbeilage 1 der Anklageschrift (SB 1) davon aus, dass A\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ regelmässig Crystal Meth an E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ lieferten. Dabei stützt sie sich einerseits auf die sichergestellten SMS-Nachrichten, welche A\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ seit dem 16. Mai 2019 bis am 21. Oktober 2019 austauschten, und andererseits auf die Erkenntnisse aus der Observation der Liegenschaft V-Strasse [...].

b) Im Vergleich zu den in Ziffer 1 der Separatbeilage 1 der Anklageschrift detailliert aufgelisteten Vorwürfen nahm die Vorinstanz verschiedene Anpassungen vor. Zunächst

erachtete das Strafgericht verschiedene Nachrichten als zu unspezifisch, um daraus rechtsgenügend eine Lieferung von Crystal Meth ableiten zu können. Dies gilt für die Nachrichten vom 27. Mai 2019, 1. und 11. Juni 2019, 11. und 17. Juli 2019, 9. August 2019, 14. und 19. August 2019 sowie vom 19. September 2019. Ferner wurden die Lieferungen an die V-Strasse [...], für die Zeit von Anfang 2018 bis Oktober oder November 2019 als die beiden dort gemeinsam gewohnt haben, jeweils E\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ über das qualifizierende Merkmal der Bandenmässigkeit angerechnet. Bei den Lieferungen an andere Orte nahm die Vorinstanz diese Zurechnung indessen nicht vor, da die beiden Beschuldigten jeweils nachweislich auch in Eigenregie Geschäfte getätigt haben. Sodann ging die Vorinstanz hinsichtlich der Mindestbestellmenge ■ wie bereits dargelegt wurde ■ davon aus, dass es bei jeder Lieferung ■ sofern aus den betreffenden Nachrichten keine anderen Zahlen hervorgehen ■ um 5 Gramm Crystal Meth gegangen sei. Ferner wurden die 20 Gramm Crystal Meth, die G\_\_\_\_\_ bei seiner Verhaftung am 23. Juni 2019 bei sich trug, nur diesem selbst zugerechnet. Des Weiteren wurde bezüglich des Nachrichtenaustausches vom 18. Juli 2019 zwischen A\_\_\_\_\_ («Für P\_\_\_\_\_ 10 Minuten war eben da») und G\_\_\_\_\_ («Gerade wollte ich 10 Minuten von den 20 Minuten schicken») festgestellt, dass diese nicht ganz eindeutig seien, weshalb im Zweifel davon auszugehen sei, dass nur 10 Gramm zu E\_\_\_\_\_, welche mit dem Spitznamen «P\_\_\_\_\_» gemeint gewesen sei (vgl. hierzu Akten S. 1897) geliefert wurden und 10 Gramm an eine andere Person. Folgerichtig wurden bei diesem Geschäft E\_\_\_\_\_ nur 10 Gramm, A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ hingegen jeweils 20 Gramm Crystal Meth zugerechnet. Schliesslich wurden 155 Gramm Crystal Meth, welche G\_\_\_\_\_ am 30. Juli und am 4. August 2019 von A\_\_\_\_\_ anforderte, nur zur gehandelten Menge von A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ addiert, nicht aber E\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_, da aus den Nachrichten nicht hervorgeht, für wen dieses Crystal Meth bestimmt war.

c) Die in der Separatbeilage 1 aufgeführten Zeiten lassen sich mit den Beweismitteln in Einklang bringen. So korrespondieren beispielsweise die Zeiten der vier für den 25. Mai 2019 angenommenen Lieferungen mit den Aufnahmezeitpunkten der Fotos von G\_\_\_\_\_ im Separatbeilagen-Ordner 21 (vgl. Fotos vom 25. Mai 2019, 10:24:09; 10:44:38; 13:29:02; 13:36:49; 15:31:42; 15:40:43; 20:31:59; 21:11:08). Die Vorinstanz hat die in Ziffer 1 der Separatbeilage 1 der Anklageschrift (Akten S. 4848 ff.) aufgelisteten Geschäfte sorgfältig geprüft. Das Appellationsgericht erachtet die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz als zutreffend, sodass zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021 S. 49■57. sowie angefochtenes Urteil vom 13. August 2021 S. 44■50; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ausgehend von diesen korrekten Feststellungen der Vorinstanz wird nachfolgend auf die Wesentlichen vorgebrachten Einwände der Parteien noch spezifisch eingegangen.

Das Strafgericht kam zum Schluss, dass sich A\_\_\_\_\_ erst am 9. Juli 2019 bis zu seiner Verhaftung am 13. Dezember 2019 dem Betäubungsmittelhandel «angeschlossen» habe (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021 S. 50). Die Staatsanwaltschaft hält demgegenüber an der angeklagten Tatzeitspanne von spätestens Mitte Mai 2019 bis am 13. Dezember 2019 fest.

Die Vorinstanz ging davon aus, dass es bei den dokumentierten Kontakten von A\_\_\_\_\_ vor dem 9. August 2019 im Zweifel um den Unterhalt der Spielautomaten gegangen sei. Sie rechnete ihm daher die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Lieferungen nicht zu. Diese Beurteilung des Strafgerichts erscheint als zutreffend. Auf den Observationsfotos taucht A\_\_\_\_\_ erstmals am 23. Juni 2019 auf (SB-Ordner 21, Foto vom 23. Juni 2019, 16:34:01).

An jenem Tag hielt er sich rund 7 Minuten in der Wohnung auf, weshalb mit der Vorinstanz nicht auszuschliessen ist, dass es bei diesem Besuch nur um die Wartung oder Leerung der Spielautomaten ging.

A\_\_\_\_\_ gab im Rahmen der Hauptverhandlung selbst zu Protokoll, G\_\_\_\_\_ nur über jene Leute zu kennen, für die er anfänglich Elektroarbeiten verrichtet habe und durch welche er in den Drogenhandel gerutscht sei (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 41 f. sowie auch Akten S. 2362 f.). Am Abend des 9. Juli 2019 erschien A\_\_\_\_\_ ein weiteres Mal bei der V-Strasse [...], wobei er rund 1.5 Stunden in der Wohnung war und anschliessend mit G\_\_\_\_\_ (welcher die Wohnung rund eine Stunde vor A\_\_\_\_\_ betreten hatte) wiederum das Haus verliess (SB-Ordner 21, Fotos v. 09. Juli 2019, 17:51:54, 18:57:27 und 19:25:02). Im Zweifel können somit mit der Vorinstanz A\_\_\_\_\_ erst ab dem 9. Juli 2019 konkrete Lieferungen zugerechnet werden.

Die Vorinstanz ist zudem bezüglich G\_\_\_\_\_ zum Schluss gekommen, dass sich dieser ab dem 24. Mai 2019 bis am 18. September 2019 aktiv am Betäubungsmittelhandel beteiligt habe. Die Staatsanwaltschaft wendet hier ein, dass G\_\_\_\_\_ selbst den Beginn seiner Tätigkeit auf April 2019 gesetzt habe, und die Übergaben nachgewiesenermassen nicht ausschliesslich an die V-Strasse [...] in Basel erfolgt seien. Das Appellationsgericht stellt fest, dass G\_\_\_\_\_ tatsächlich unterschiedliche Aussagen tätigte bezüglich des Zeitraums seines Betäubungsmittelhandels.

Nebst der von der Staatsanwaltschaft hervorgehobenen Aussage, in welcher er vom Beginn seiner Tätigkeit im April 2019 sprach, gab G\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 18. Juni 2020 zu Protokoll er sei vom 24. Mai 2019 bis zu seiner Festnahme am 17. Juni 2019 im Betäubungsmittelhandel tätig gewesen (vgl. Act. 3140). Die Liegenschaft V-Strasse [...] wurde ab dem 4. März 2019 überwacht, wobei G\_\_\_\_\_ erst am 24. Mai 2019 erstmals auf einem Foto dort auftauchte (SB-Ordner 20, Foto v. 24. Mai 2019, 19:08:23 Uhr). Sodann datiert die erste Nachricht, welche G\_\_\_\_\_ an A\_\_\_\_\_ schickte (welche aber noch keine Rückschlüsse auf Betäubungsmittel zulässt), vom 16. Mai 2019 (Extraction Report, Akten S. 2514; Übersetzung, S. 2518; SB 1, S. 1). Gemäss dem strafprozessualen Grundsatz «in dubio pro reo» ist daher der Tatbeginn für G\_\_\_\_\_ auf den 24. Mai 2019 festzulegen.

Bezüglich der Rüge der Verteidigung, wonach am 9. Juli 2019 in der Separatbeilage überhaupt keine Textnachricht enthalten sei, um auf den Verkauf von 5 Gramm Crystal Meth zu schliessen, übersieht sie, dass sich das betreffende Geschäft aus der Observation ergibt (was auch in der Separatbeilage 1 der Anklageschrift vermerkt wird). Nach dem 18. September 2019 finden sich in den Akten keine Hinweise mehr auf eine aktive Beteiligung von G\_\_\_\_\_ am Betäubungsmittelhandel, sodass die Berufungsinstanz von demselben Deliktszeitraum wie das Strafgericht ausgeht.

Soweit die Staatsanwaltschaft sich auf den Standpunkt stellt, dass ■ unabhängig vom Lieferungsort ■ sämtliche Lieferungen an C\_\_\_\_\_ sowie an E\_\_\_\_\_ der anderen jeweils über die Bandenmässigkeit anzurechnen sind, ist Folgendes festzustellen: Aus den Akten ergibt sich, dass sowohl E\_\_\_\_\_ als auch C\_\_\_\_\_ diverse Drogengeschäfte in Eigenregie vorgenommen haben. Teilweise wurden die Abnehmer an die W-Strasse [...], dem Wohnort des Ehemannes und der beiden Söhne von C\_\_\_\_\_, bestellt. Des Weiteren liegen verschiedene Nachrichten vor, in welchen C\_\_\_\_\_ ausdrücklich eine Portion für sich und eine Portion für E\_\_\_\_\_ (P\_\_\_\_\_) bestellte (Akten S. 2415; S. 2420; S. 2427).

Im Rahmen der Hauptverhandlung vor Strafgericht erklärte C\_\_\_\_\_ des Weiteren, von den am 9. November 2019 bestellten 105 Gramm sei zumindest ein Teil für eine andere Person als E\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen (vgl. erstinstanzliches Protokoll S.

## **E. 20**

Total

451 Gramm Crystal Meth

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass A\_\_\_\_\_ zwischen dem 18. Juni und dem 25. November 2019 weitere 451 Gramm Crystal Meth an verschiedene unbekannt gebliebene Abnehmer («M\_\_\_\_\_», «Q\_\_\_\_\_», «R\_\_\_\_\_») verkaufte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die letzte Lieferung vom 23. Dezember 2019 (Anklage-Ziffer 2.4), bei welcher A\_\_\_\_\_ mit 150.2 Gramm Crystal Meth festgenommen wurde, weder von der Staatsanwaltschaft noch von A\_\_\_\_\_ bestritten wird und aufgrund der Akten klarerweise erstellt ist.

C\_\_\_\_\_ räumte im Vorverfahren ein, bei A\_\_\_\_\_ ungefähr 100 Ecstasy Pillen bezogen zu haben (Akten S. 1961), weshalb die Staatsanwaltschaft für den Zeitraum von Anfang 2018 bis Ende Dezember 2019 ■ dem Zeitpunkt als C\_\_\_\_\_ aus der Wohnung an der V-Strasse [...] in Basel aus- und wieder in der [ ] in Basel einzog und ihre bandenmässige Zusammenarbeit im Betäubungsmittelhandel endete ■ weitere 100 Pillen anklagt. Zugunsten von C\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass die sich aus der Mobiltelefonauswertung ergebenden Lieferungen an sie (vgl. oben Ziffer II.D.2.3) in der von ihr eingeräumten Menge bereits enthalten sind. Erstellt ist somit insgesamt der Bezug von 100 Ecstasy Tabletten durch C\_\_\_\_\_ und E\_\_\_\_\_ (welche zu dieser Zeit gemeinsam mit C\_\_\_\_\_ an der V-Strasse [...] wohnte) bei A\_\_\_\_\_.

Aus dem hiervor Ausgeführten folgt zusammengefasst, dass A\_\_\_\_\_ im angeklagten Zeitraum von spätestens Mitte Mai 2019 bis 13. Dezember 2019 insgesamt 1'691.2 Gramm Crystal Meth (820 Gramm gemäss Anklage-Ziffer 2.3.1 Absatz 2; 270 Gramm gemäss Anklage-Ziffer 2.3.1 Absatz 3; 451 Gramm gemäss Anklage-Ziffer 2.3.2 sowie 150.2 Gramm gemäss Anklage-Ziffer 2.4) sowie 100 Ecstasy Pillen absetzte respektive abzusetzen beabsichtigte. Das am 13. Dezember 2019 bei A\_\_\_\_\_ beschlagnahmte Crystal Meth weist gemäss forensisch-chemischem Gutachten einen Mindestgehalt von 92.3 respektive 93.6 % Methamphetamin-Hydrochlorid auf (Akten S. 2371 f.). Es ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass die Qualität des Crystal Meths bei allen Lieferung in etwa gleich war. Aufgerechnet auf die A\_\_\_\_\_ insgesamt anzulastende Menge von 1'691.2 Gramm ergeben sich daraus rund 1'560 Gramm reinen Methamphetamins. Der Verkauf von Kokain (vgl. Ziffer 2.5.1 der Anklageschrift) ist demgegenüber nicht erstellt.

Hinsichtlich G\_\_\_\_\_ ergibt sich, dass dieser 575 Gramm Crystal Meth (Ziffer 2.3.1 Absatz 2 der Anklageschrift) absetzte respektive abzusetzen beabsichtigte. Das am 23. Juni 2019 bei G\_\_\_\_\_ beschlagnahmte Crystal Meth weist gemäss forensisch-chemischem Gutachten einen Mindestgehalt von 93.6 % Methamphetamin-Hydrochlorid auf (Akten S. 3353 f.). Denselben Wirkstoffgehalt wies auch ein Teil des am 13. Dezember 2019 bei A\_\_\_\_\_ beschlagnahmten Crystal Meths sowie die bei E\_\_\_\_\_ am 6. Mai 2020 beschlagnahmten sechs Minigrip auf (Forensisch-chemisches Gutachten i.S. CC, Akten S. 2371 f.; Forensisch-chemisches Gutachten i.S. WW, Akten S. 3291 f.). Es erscheint als angebracht, bezüglich der übrigen Lieferungen von einer vergleichbaren Qualität auszugehen (vgl.

6B\_1081/2018 vom 10. September 2019, E. 3.1). Aufgerechnet auf die G\_\_\_\_\_ insgesamt anzulastende umgesetzte Menge von 575 Gramm ergeben sich daraus rund 540 Gramm reinen Methamphetamins. Zudem traf G\_\_\_\_\_ Anstalten zum Handel mit 910 Gramm Crystal Meth.

Bezüglich C\_\_\_\_\_ ist gemäss den obigen Erwägungen festzustellen, dass sie vom 16. Mai bis zum 21. Oktober 2019 (Ziffer 2.3.1, Absatz 2 der Anklageschrift) von G\_\_\_\_\_ und A\_\_\_\_\_ mit 450 Gramm Crystal Meth beliefert wurde. Hinzu kommen die Lieferungen A\_\_\_\_\_ vom 25. Oktober bis zum 8. Dezember 2019 (Ziffer 2.3.1 Absatz 3 der Anklageschrift) von 270 Gramm Crystal Meth, woraus sich eine Menge von insgesamt 720 Gramm Crystal Meth ergibt. Von dieser Menge ist ihr Eigenkonsum abzuziehen. E\_\_\_\_\_ gab an, sie konsumiere pro Tag circa 0.5 Gramm (Akten S. 2173). C\_\_\_\_\_ erklärte anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht, 5 Gramm pro Woche sei viel, das könne man zu zweit nicht aufbrauchen, es könne aber schon sein, dass sie beide zusammen 5 Gramm pro Woche konsumiert hätten (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 23 f.). Auch wenn daher eher von einem geringeren Bedarf für den Eigenkonsum auszugehen ist, werden zugunsten der beiden Beschuldigten 5 Gramm pro Woche abgezogen. Die fragliche Zeitspanne umfasst 29 Wochen, weshalb für den Eigenkonsum eine Menge von 145 Gramm veranschlagt wird. Ausgehend von der bezogenen Menge und unter Abzug des Eigenkonsums von 145 Gramm ist somit erstellt, dass C\_\_\_\_\_ 575 Gramm Crystal Meth veräusserte.

#### 4.4 E\_\_\_\_\_

Bezüglich E\_\_\_\_\_ ergibt sich zusammengefasst ein Gesamtbezug von 405 Gramm Crystal Meth (310 Gramm bezüglich Ziffer 2.3.1, Absatz 2 der Anklageschrift und 95 Gramm bezüglich Ziffer 2.3.1 Absatz 3 der Anklageschrift). Unter Berücksichtigung des Eigenkonsums von 145 Gramm (vgl. oben II.D.4.3) ist demnach erstellt, dass E\_\_\_\_\_ 260 Gramm Crystal Meth an Abnehmer/innen veräusserte. Hinzu tritt der Handel mit 100 Pillen Ecstasy.

5.1 Weiter wendet sich die Staatsanwaltschaft gegen die Freisprüche von A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ vom Vorwurf des schweren Falls der Geldwäscherei nach Art. 305 bis Ziffer 1 und 2 lit. b StGB. Da A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ als Mitglieder einer Bande innerhalb der offengelegten Drogenhandelsstrukturen einen florierenden Handel betrieben hätten, ergebe sich zwangsläufig, dass sie den stetig eingehenden Verkaufserlös naturgemäss an ihre Hintermänner retournierten, um diesen wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuspeisen. Selbst wenn der Nachweis konkreter Vereitelungshandlungen vorliegend fehle, hätten die beiden Beschuldigten bereits durch die Entgegennahme dieser aus dem qualifizierten Betäubungsmittelhandel stammenden Gelder und deren Weitergabe an Hintermänner tatbestandsmässige Vereitelungshandlungen vorgenommen, welche allemal geeignet gewesen seien, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung dieser Gelder zu vereiteln. Der Vortäter könne gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 124 IV 274 E. 3 b) durchaus sein eigener Geldwäscher sein.

5.2 Die Verteidigungen von A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ beantragen in diesem Punkt die Bestätigung des Freispruchs durch die Vorinstanz. Sie betonen, dass Geldwäscherei sowohl anzuklagen als auch zu beweisen sei. Es handle sich um reines Wunschdenken der Staatsanwaltschaft, wenn sie sich auf den Standpunkt stelle, dass in Drogen-Fällen, in denen kein Geld sichergestellt werden könne, einfach Vereitelungsmassnahmen angenommen werden könnten.

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 305bis Ziffer 1 StGB). Der Tatbestand der Geldwäscherei verlangt neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255, 261 E. 3a). Der Transfer von deliktisch erlangten Vermögenswerten über die Landesgrenzen ins Ausland gilt als Geldwäschereihandlung (BGer 6S.595/1999 vom

#### **E. 24**

Januar 2000 E. 2e; Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 26. Januar 2006 [SK.2005.8] E. 3.1). In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden (Art. 305bis Ziffer 2 StGB).

5.3 Nach Art. 305bis Ziffer 2 StGB der Bestimmung liegt ein schwerer Fall vor, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht ist, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden ist, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat (lit. b), und er durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (lit. c). Als schwerer Fall wird erstens das Handeln des Täters als Mitglied einer Verbrechenorganisation bezeichnet. Daraus ergibt sich, dass trotz der direkten Trennung der Geldwäscherei von der organisierten Kriminalität der Gesetzgeber das Reinwaschen von aus einer Verbrechenorganisation stammenden Geldern berücksichtigt und als qualifizierte Geldwäscherei pönalisiert hat. Andere schwere Fälle gemäss Art. 305bis Abs. 2 StGB sind das Handeln des Täters als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat, sowie die Erzielung eines grossen Umsatzes oder eines erheblichen Gewinns durch gewerbsmässige Geldwäscherei. Ein Schuldspruch wegen Geldwäscherei verlangt neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255 E. 3a).

Durch die Geldwäscherei wird in erster Linie die Einziehung, das heisst der Zugriff der Strafbehörden auf eine Verbrechenbeute, vereitelt. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbeschleunigt eines Vereitelungserfolgs. Die Geldwäscherei ist mithin ein abstraktes Gefährdungsdelikt (BGE 127 IV 20 E. 3a; 126 IV 255 E. 3a; 119 IV 59 E. 2e). Die Handlung muss typischerweise geeignet sein, die Einziehung zu gefährden. Sie setzt aber keine komplizierten Finanztransaktionen und keine erhebliche kriminelle Energie voraus. Nach der Rechtsprechung kommt selbst einfachsten Tathandlungen die Eignung zu, die Einziehung der Verbrechenbeute zu vereiteln (BGE 128 IV 117 E. 7a; 127 IV 20 E. 3a; 122 IV 211 E. 3b/aa). Das Bundesgericht hat im Entscheid 6B\_2019/2021 / 6B\_228/2021 vom 19. April 2023 (vgl. E. 6.4.2.) erneut bestätigt, dass nach der Rechtsprechung der Verbrauch (bzw. der Verzerr oder Konsum) von verbrecherisch erlangten Vermögenswerten ■ worunter namentlich alle Gegenstände fallen, denen wirtschaftlicher Wert zukomme, und entgegen der missverständlichen Marginalie von Art. 305 bis StGB nicht einzig «Geld» ■ eine tatbeständsmässige Geldwäschereihandlung darstelle.

5.4 Vorliegend erscheint der Anklagevorwurf, A\_\_\_\_\_ habe die von den Abnehmerinnen und Abnehmern entgegengenommenen Gelder an Hintermänner abgeliefert (Ziffer 2.5.3 [recte:

2.5.4] der Anklageschrift) mit der Vorinstanz als nicht erstellt. Die Staatsanwaltschaft bringt auch im Berufungsverfahren nichts Konkretes vor, was die diesbezügliche Würdigung der Vorinstanz als unzutreffend erscheinen liesse. Vielmehr räumt die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren ein, dass auch nach dem Beweisverfahren offenbleiben müsse, über welche Kanäle und wie A\_\_\_\_ sowie G\_\_\_\_ die Drogengelder konkret zum Verschwinden gebracht hätten und dass der Nachweis konkreter Vereitelungshandlungen fehle. Dementsprechend werden in der Anklageschrift keine konkreten Geldwäschereihandlungen genannt und es liegen auch keinerlei Beweise beziehungsweise greifbaren Indizien vor, welche auf ein derartiges Vorgehen schliessen lassen würden. Mithin sind keine konkreten Weitergabe-Handlungen an Hintermänner in der Anklageschrift enthalten.

Im Ergebnis liegt angesichts der nachgewiesenen Betäubungsmitteldelikte zwar der Verdacht von Geldwäschereihandlungen ■ naturgemäss ■ auf der Hand, es sind aber keine konkreten Handlungen nachweisbar. Dass ein solches Vorgehen gerichtsnotorisch ist, reicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Geldwäscherei nicht aus. Die erstinstanzlichen Freisprüche vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei sind folgerichtig sowohl für A\_\_\_\_ als auch für G\_\_\_\_ zu bestätigen.

6.1 Hinsichtlich des Handels mit Kokain wird A\_\_\_\_ (Anklage-Ziffer 2.5.1) sowie G\_\_\_\_, C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ (Anklage-Ziffer 2.5.2) vorgeworfen, mit 500 Gramm Kokaingemisch gehandelt zu haben.

6.2 Die Vorinstanz erkannte für den Absatz von 500 Gramm Kokain keine stichhaltigen Beweise (vgl. Urteil vom 13. August 2021, S. 49 unten) und sprach alle Beschuldigten hiervon frei. Der gegen A\_\_\_\_ erhobene Vorwurf des Verkaufs von 500 Gramm Kokaingemisch gemäss Anklage-Ziffer 2.5.1 stütze sich auf den Austausch zwischen A\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ vom 25. November 2019, als Letzterer «seinen Anteil von den 2 Kilo Scheiben und dem halben Kilo weissem » forderte (Extraction Report, Akten S. 2714; Übersetzung, Akten S. 2720). Da A\_\_\_\_ den Verkauf von Kokain bestreite und auch keine stichhaltigen Beweise oder Indizien dafür vorlägen, könne der Handel mit Kokain basierend auf der Forderung in der betreffenden Nachricht somit nicht mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden.

6.3 Die Staatsanwaltschaft hält im Berufungsverfahren an den Vorhalten hinsichtlich des Verkaufs von Kokain fest. Es stelle sich die Frage, warum G\_\_\_\_ so etwas in einer Textnachricht an A\_\_\_\_ hätte erfinden sollen, wohingegen sein Abstreiten des daraufhin gemachten Vorhalts durchaus nachvollziehbar sei, da er sich doch nicht über Gebühr selbst belasten wolle. Im Übrigen sei die besagte Textnachricht auch nicht das einzige Indiz, sondern habe E\_\_\_\_ anlässlich ihrer Einvernahme vom 19. Mai 2020 im Vorverfahren ausgesagt (Akten S. 2968), sie habe in ihrer Wohnung ein Streitgespräch über die Qualität von gebrachttem Kokain gehört und habe von A\_\_\_\_ geliefertes Kokain gesehen, welches C\_\_\_\_ anschliessend an eine Frau namens «S\_\_\_\_» weiterverkauft habe. An der Hauptverhandlung sei E\_\_\_\_ zwar diesbetreffend zurückgekrebst, doch sei ein solches Verhalten gerichtsnotorisch und würden ihre vormaligen Aussagen eben gerade durch den unmissverständlichen Wortlaut besagter Textnachricht bestätigt. Daher seien sämtliche Berufungsbeklagten auch wegen Veräusserns von Kokain gemäss Anklageschrift schuldig zu sprechen. Das Appellationsgericht ist der Auffassung, dass mit der erwähnten SMS-Nachricht von G\_\_\_\_ und den genannten Aussagen von E\_\_\_\_ zwar durchaus gewisse Hinweise auf Kokainhandel vorliegen.

6.4 Wie die Vorinstanz richtig ausführt, sind die betreffenden Mitteilungen ■ da sie im Disput zwischen A\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ verfasst wurden ■ aber mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen. G\_\_\_\_ erklärte hierzu, er habe dies erfunden ■ A\_\_\_\_ und er hätten nie mit Kokain zu tun gehabt (Akten S. 2267). E\_\_\_\_ gab in einer einzigen Einvernahme ■ entgegen ihren vorgängigen Aussagen ■ an, C\_\_\_\_ habe auch Kokain bestellt und entgegengenommen (vgl. Akten S. 3592). Hinsichtlich dieser belastenden Aussage von E\_\_\_\_, von welcher sie vor Strafgericht wieder Abstand nahm, kann zudem zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich getäuscht bzw. das betreffende Gespräch falsch verstanden haben könnte. Zudem gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass G\_\_\_\_ als Kokainabhängiger täglich 0.5■1 Gramm Kokain konsumierte. Insgesamt reichen die vorhandenen Indizien ■ unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nie Kokain sichergestellt werden konnte und keinerlei Hinweise auf konkrete Tathandlungen vorliegen ■ «in dubio pro reo» für eine Verurteilung nicht aus. Konkrete Tathandlungen sind überdies auch nicht angeklagt, was die Frage aufwirft, ob dem Anklagegrundsatz damit genüge getan ist. Diese Frage kann aber vorliegend offenbleiben, da der Sachverhalt mangels stichhaltiger Beweise ohnehin nicht erstellt ist. Die vorinstanzlichen Feststellungen, dass A\_\_\_\_ (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021 S. 54) und G\_\_\_\_ (angefochtenes Urteil vom 13. August 2021 S. 49 unten) der Handel mit Kokain somit nicht mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden kann, ist demnach nicht zu beanstanden. Folgerichtig kann der Handel mit 500 Gramm Kokaingemisch auch nicht E\_\_\_\_ oder C\_\_\_\_ nachgewiesen werden. Die Frage, ob den beiden Frauen dies in der Anklageschrift in Ziffer 2.5.2 durch die Formulierung «als Bandenmitglied» überhaupt vorgeworfen wird (so offenbar die Ansicht der Staatsanwaltschaft gemäss Berufungsbegründung S. 5), kann bei dieser Sachlage ebenfalls offenbleiben.

7.1 Die Staatsanwaltschaft wirft E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ in Ziffer 2.6.1 der Anklageschrift vor, nicht nur bei A\_\_\_\_ und G\_\_\_\_, sondern überdies bei anderen Lieferanten Betäubungsmittel bezogen zu haben. Dabei stützt sie sich auf Facebook Messenger-Nachrichten, welche C\_\_\_\_ zwischen dem 2. November 2019 und dem 13. Januar 2020 mit T\_\_\_\_ austauschte (vgl. Akten S. 4171 ff.).

7.2 Das Strafgericht kam zum Schluss, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es bei den fraglichen Nachrichten nur um Online-Geldspiele gegangen sei, weswegen in diesem Punkt ein Freispruch zu erfolgen habe.

7.3 Die Staatsanwaltschaft bringt dies betreffend im Berufungsverfahren im Wesentlichen vor, die aktenkundigen, in der Anklageschrift zitierten Facebook Messenger-Nachrichten seien offensichtlich, zumal T\_\_\_\_ einschlägig bekannt sei und sich für eigene Crystal Meth-Geschäfte verantworten müsse. Die Bande rund um «[...]», «[...]», A\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ sei zwar vermutlich die Hauptlieferantin von C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ gewesen, mitnichten jedoch die einzige, zumal diese Lieferungen seit dem Zerwürfnis zwischen G\_\_\_\_ und A\_\_\_\_ geharzt und nach der Festnahme von A\_\_\_\_ am 13. Dezember 2019 gänzlich geendet hätten. Es sei daher davon auszugehen, dass C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ ihre Geschäfte aufrechterhalten wollten und sich deshalb ab dem 2. November 2019 nach weiteren Lieferanten umgesehen hätten. Somit seien C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ auch diese 130 Gramm Crystal Meth anzurechnen.

7.4 C\_\_\_\_ erklärte im Vorverfahren ebenso wie anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht, sie sei mit T\_\_\_\_ befreundet gewesen und er sei auch ein Freier von ihr gewesen, wobei allerdings kein Zusammenhang mit Drogen bestehe. Die in den

Nachrichten genannten Zahlen hätten mit Online-Spielen respektive Online- Casino zu tun (Akten S. 4163; erstinstanzliches Protokoll S. 21 f.).

7.5 In diesem Punkt ist festzustellen, dass der schriftliche Austausch zwischen C\_\_\_\_\_ und T\_\_\_\_\_ tatsächlich auf eine freundschaftliche Beziehung schliessen lässt. Ebenso ergibt sich aus dem Nachrichtenaustausch, dass T\_\_\_\_\_ die Beschuldigte auch regelmässig als Freier besuchte. Zwar wurde T\_\_\_\_\_ wegen Crystal Meth Handels verurteilt (C\_\_\_\_\_ verfügte über ein Foto eines Berichts über diese Verurteilung in ihrem Mobiltelefon, Akten S. 4701). Die vorhandenen Indizien genügen jedoch nicht, um die Beteuerung C\_\_\_\_\_, es sei in bei den fraglichen Nachrichten nur um Online-Geldspiele gegangen, zu widerlegen. Dies insbesondere, da die in den Nachrichten verwendete Terminologie eher auf einen Geldeinsatz als auf eine Drogenbestellung schliessen lässt («put 50» nicht «bring 50»). Die Bestellung weiterer 130 Gramm Crystal Meth ist daher nicht erstellt. Insoweit ist die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt abzuweisen.

8.1 Die Vorinstanz erachtete die Weitergabe von 5 Kamagra Tabletten durch C\_\_\_\_\_ als erstellt und sprach sie der mehrfachen unerlaubten Verbreitung von Arzneimitteln im Sinne des Heilmittelgesetzes schuldig. Mangels Hinweisen, dass E\_\_\_\_\_ mit der Übergabe der Tabletten an «[ ]» etwas zu tun hatte, wurde diese demgegenüber von diesem Vorwurf freigesprochen.

8.2 Gegen diesen Freispruch von E\_\_\_\_\_ wendet sich die Staatsanwaltschaft. In der Einvernahme vom 13. Juli 2020 wurde C\_\_\_\_\_ eine Nachricht vom 13. Dezember 2019 vorgehalten, in welcher sich eine gewisse «[ ]» bei ihr erkundigte, ob sie die 5 «Kamaga» erhalten habe (Nachricht, Akten S. 4527; Originalnachricht, Akten S. 4733).

8.3 C\_\_\_\_\_ bestätigte, dass der Vorhalt in Bezug auf das Kamagra stimme (Akten S. 4496 f.). Damit ist die Weitergabe von 5 Kamagra Tabletten durch C\_\_\_\_\_ mit der Vorinstanz erstellt. Hinsichtlich E\_\_\_\_\_ sind demgegenüber ■ wie das Strafgericht zutreffend feststellte ■ in den Akten keine Hinweise ersichtlich, dass sie bezüglich der Übergabe der Tabletten an «[ ]» involviert gewesen wäre. Auch im Berufungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft keine solchen aufgezeigt, weswegen E\_\_\_\_\_ bei dieser Sachlage vom Vorwurf des mehrfachen Vergehens nach Heilmittelgesetz freizusprechen ist.

9.1 Hinsichtlich Ziffer 3 der Anklageschrift stützt sich die Staatsanwaltschaft auf die Auswertung des Mobiltelefons Samsung von C\_\_\_\_\_ (Pos. 1001; Bericht Telefonauswertung, Akten S. 4501 ff. und S. 4554 ff.; Nachrichten und dazugehörige Übersetzungen, Akten S. 4713 ff.). Während die Staatsanwaltschaft aufgrund der sichergestellten Nachrichten von einem Handel mit 219 Gramm Crystal Meth ausgeht, erachtete die Vorinstanz lediglich einen solchen mit 160 Gramm Crystal Meth als erstellt.

9.2 Das Strafgericht nahm hinsichtlich der Nachricht vom 9. Januar 2020 an, bei der letzten Nachricht von C\_\_\_\_\_ von 16:09 Uhr handle es sich gemäss ihren glaubhaften Aussagen um einen Tippfehler. Sie habe nicht «9k», sondern «Ok» schreiben wollen (Akten S. 4497), weshalb entgegen der Anklage nicht von einer konkreten Menge von 9 Gramm ausgegangen werde. Zudem könne bezüglich dem Nachrichtsaustausch vom 13. Januar 2020 mit T\_\_\_\_\_ nicht ausgeschlossen werden, dass es um Einsätze im Online-Casino gegangen sei (Akten S. 4172).

9.3 Hinsichtlich der Nachrichten vom 9. und 13. Januar 2020 erachtet das Appellationsgericht die Schlussfolgerungen des Strafgerichts als korrekt. Während es sich

bei der Nachricht vom 9. Januar 2020 bei der Formulierung «9k», tatsächlich um einen Tippfehler gehandelt haben könnte, so fehlen bei den Nachrichten vom 13. Januar 2020 konkrete Hinweise, dass mit Crystal Meth gehandelt wurde. Die verwendete Formulierung «Say to [ ] put 50 for me ok?» spricht zudem eher dafür, dass es im betreffenden Gespräch ■ wie C\_\_\_\_\_ vorbringt ■ tatsächlich um einen Einsatz bei Online-Spielen ging (Akten S. 4173).

Somit ist als Fazit festzustellen, dass C\_\_\_\_\_ insgesamt zwischen dem 9. Januar und dem 9. April 2020 über 160 Gramm Crystal Meth verkaufte oder zumindest Anstalten dazu traf. Es liegen zwar keine Hinweise auf den konkreten Reinheitsgrad des von C\_\_\_\_\_ in dieser Zeit verkauften Crystal Meths vor, jedoch läge bereits bei 8 % Wirkstoffgehalt eine qualifizierte Menge von 12.8 Gramm reinen Methamphetamins vor, weshalb der Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zweifellos erfüllt ist. Aus den der betreffenden Nachrichten (Akten S. 4530 f.; S. 4498) ergibt sich zudem, dass C\_\_\_\_\_ vorgängig von jemandem Marihuana erhielt und davon mindestens eine Menge im Wert von CHF 100.■ weiterverkauft hat.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG macht sich schuldig, wer weiss oder annehmen muss, dass eine von ihm begangene Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Der Gesetzgeber überlässt die Beantwortung der Frage, welche Menge es braucht, um eine derartige Gesundheitsgefahr hervorzurufen, der Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat sich bisher nicht auf einen genauen Grenzwert für Methamphetamin festgelegt, jedoch erachtet es den von der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin empfohlenen Grenzwert von 12 Gramm reinem Methamphetamin-Hydrochlorid als angemessen (BGer 6B\_504/2019 E. 2.2 und 2.3; Hug-Beeli, BetmG-Komm, 1. Aufl., 2015, Art. 19 N 929 f).

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass alle vier Beschuldigten über einen längeren Zeitraum hinweg Handel mit Crystal Meth betrieben haben. A\_\_\_\_\_ sind 1'691.2 Gramm, G\_\_\_\_\_ 540 Gramm, E\_\_\_\_\_ 260 Gramm und C\_\_\_\_\_ 575 Gramm (Anklage-Ziffer 2.3.1) sowie 160 Gramm (Anklage-Ziffer Ziffer 3) Crystal Meth nachweisbar. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass alle vier Beschuldigten mit einer Menge an Crystal Meth gehandelt haben, welche massiv über dem Grenzwert zur mengenmässigen Qualifikation liegt und somit des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen sind.

Die Vorinstanz ging davon aus, dass für A\_\_\_\_\_ das persönliche strafqualifizierende Merkmal der Bandenmässigkeit zu bejahen sei. A\_\_\_\_\_ habe sich der Gruppierung der Hintermänner, deren Namen er aus Angst vor Repressalien nicht nennen wolle, angeschlossen und wirkte mit diesen über eine längere Zeit zusammen, indem er regelmässig grössere Mengen zum Weiterverkauf bestimmten Crystal Meths von ihnen bezogen habe. Ausserdem habe sich A\_\_\_\_\_ auch regelmässig mit G\_\_\_\_\_ über die zu tätigen Lieferungen abgesprochen. Betreffend G\_\_\_\_\_ nahm die Vorinstanz an, dass dieser und A\_\_\_\_\_ zwischen dem 9. Juli und dem 18. September 2019 in intensiver Weise zusammenarbeiteten und damit eine Bande im Sinne des Gesetzes bildeten, weshalb auch die Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG für beide zu bejahen sei. Darüber hinaus sei A\_\_\_\_\_ auch mit E\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ von Anfang Juli bis Anfang Dezember 2019 eine intensive Zusammenarbeit eingegangen, welche in jedem Fall bandenmässige Züge getragen habe.

Während A\_\_\_\_\_ wie dargelegt den Handel mit Crystal Meth grundsätzlich bestreitet, bringt G\_\_\_\_\_ in seiner Anschlussberufung vor, dass das Zusammenwirken zwischen ihm und A\_\_\_\_\_ nicht über dasjenige einer blossen Mittäterschaft hinausgegangen sei. In casu sei das Weitergeben von Bestellaufträgen der V-Strasse [...] bloss aus praktikablen Gründen erfolgt und habe nicht der gegenseitigen Stärkung im Sinne einer Bande gedient. Es habe lediglich eine lockere Zusammenarbeit vorgelegen, sodass das qualifizierende Merkmal der Bandenmässigkeit nicht vorliege.

Mit der Erfüllung von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt bereits ein schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 BetmG vor, da ein Qualifikationsmerkmal genügt. Noch weitere sind nur (aber immerhin) im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ■ bei dieser allerdings unabhängig von der genauen Einreihung in Abs. 2: Art. 19 Abs. 2 BetmG umschreibt den schweren Fall nicht abschliessend. Die Bestimmung ist nach der Rechtsprechung eine Strafzumessungsregel (BGE 129 IV 188 E. 3.3 S. 195 f.; BGer 6B\_853/2017 vom 9. Februar 2018 E. 1 und 2, 6B\_1441/2019 vom 30. März 2020 E. 2.4, 6B\_294/2011 vom 16. September 2011 E. 2.2.2). Sind mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt, führt das nicht zu einer weiteren Verschärfung des Strafrahmens. Liegt etwa schon ein mengenmässig schwerer Fall vor, so kann ■ und muss ■ sich die Bandenmässigkeit daher innerhalb des verschärften Strafrahmens gemäss Art. 47 straf erhöhend auswirken (BGE 122 IV 265 E. 2c S. 267 f., 120 IV 330 E. 1c S. 332 f.; BGer 6B\_1263/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.5; 6B\_237/2018 vom 24. August 2018 E. 1.4.2, 6B\_294/2011 vom 16. September 2011 E. 2.2.2). Straferhöhend berücksichtigen darf das Gericht die für die Annahme bandenmässigen Handelns angeführten Umstände aber auch, wenn diese die Voraussetzungen für die Bandenmässigkeit nach Art. 19 Ziff. 2 lit. b BetmG nicht erfüllen (BGE 120 IV 330 E. 1c/bb S. 333; BGer 6B\_294/2011 vom 16. Sept. 2011 E. 2.2.2). Insoweit ist die Bedeutung der Erfüllung des Qualifikationsgrunds der Bandenmässigkeit vorliegend etwas zu relativieren.

Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG erfasst als schweren Fall, dass der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs zusammengefunden hat (vgl. auch Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2, 140 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 305bis Ziff. 2 Abs. 2 lit. b StGB). Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit anzunehmen, wenn zwei oder mehr Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Aufgrund der von diesem Zusammenschluss ausgehenden Gefährlichkeit unterliegt die bandenmässige Begehung eines Betäubungsmitteldelikts einer erhöhten Mindeststrafdrohung. Das Qualifikationsmerkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation, etwa Rollen- oder Arbeitsteilung, und eine Intensität des Zusammenwirkens in einem Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses nur kurzlebig ist. In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst sein. Sein Vorsatz muss die Bandenmässigkeit begründenden Tatumstände umfassen. Bandenmässige Tatbegehung ist nur anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist (zum Ganzen: BGer 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.2; BGE 135 IV 158 E. 2 und 3.4 S. 158 f. und 161, 132 IV 132 E. 5.2 S. 137 ff., 124 IV 86 E. 2b S. 88 f.).

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass A\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ über einen längeren Zeitraum ■ nämlich mindestens zwischen dem 9. Juli und dem 18. September 2019 ■

arbeitsteilig Handel mit Crystal Meth betrieben haben. Wie bereits erwähnt, haben sich die beiden einer bereits erfolgreich am hiesigen unbefugten Betäubungsmittelhandel mitmischenden Bande angeschlossen und es steht fest, dass es ihnen übergeordnete Hintermänner gegeben hat. Folglich sind beide Weisungsempfänger gewesen.

Auf grundsätzlich gleicher Stufe positioniert, haben sie Bestellungen von Abnehmern entgegengenommen und persönlich ausgeführt. Offensichtlich verfügte die Gruppierung zudem über eine sichere Quelle für den steten Nachschub an Betäubungsmitteln. Der Umstand, dass sie in der Lage waren, pro Tag mehrere Abnehmer mit Crystal Meth zu beliefern, erforderte zweifellos eine funktionierende Infrastruktur und eine gewisse Anzahl an Hintermännern. Sowohl die Intensität der Tätigkeit als auch das Vorhandensein einer klaren Rollen- und Arbeitsteilung sprechen vorliegend dafür, dass sowohl bei A\_\_\_\_ als auch bei G\_\_\_\_ das qualifizierende Merkmal der Bandenmässigkeit erfüllt ist. Dementsprechend sind die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen Verbrechens nach Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG in Abweisung der Berufung von A\_\_\_\_ sowie der Anschlussberufung von G\_\_\_\_ zu bestätigen.

Der Vollständigkeit halber sei hier nochmals erwähnt, dass die vorinstanzliche Feststellung, wonach E\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ in der Zeit, in welcher Letztere in der Wohnung an der V-Strasse [...] logierte und die beiden gemeinsam Abnehmer belieferten, eine Bande bildeten, im vorliegenden Berufungsverfahren unangefochten geblieben ist. Es ist für das Berufungsgericht kein Grund ersichtlich, bei den beiden Letztgenannten vorliegend nicht ebenfalls vom qualifizierenden Merkmal der Bandenmässigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG auszugehen.

3.1 Für den Qualifikationsgrund von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG, wonach der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt, setzt die bundesgerichtliche Rechtsprechung einen Umsatz von mindestens CHF 100'000.■ beziehungsweise einen Gewinn von mindestens CHF 10'000.■ voraus (BGE 129 IV 188 E. 3.1 S. 190 ff., 129 IV 253 E. 2.2 S. 255 f.).

Das Strafgericht ging bei A\_\_\_\_ von einem Gewinn von über CHF 10'000.■ aus (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021, S. 64 3. Absatz). Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Berufungsinstanz, wobei auf die diesbetreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist, dass A\_\_\_\_ in der Zeit, in welcher er keiner legalen Arbeit mehr nachging (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 7 f.), sich unter anderem einen Ford Mustang für CHF 17'500.■ (in bar), eine Ferienreise im Wert von EUR 3'521.■ sowie eine [...] Tasche zum Preis von CHF 1'900.■ leisten konnte (Bericht HD, Akten S. 382 f.; Aktennotiz, S. 385; Fotos, Akten S. 410 ff.; beschlagnahmte Schlüssel, Verzeichnis, Akten S. 375; EV v. 7. Januar 2020, Akten S. 1441 f.; Kaufvertrag Ford Mustang, Akten S. 126). Es liegt somit ein Gewinn von über CHF 10'000.■ vor.

3.2 Demgegenüber beurteilte die Vorinstanz mangels grossen Umsatzes respektive grossen Gewinns das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit bei G\_\_\_\_, C\_\_\_\_ sowie E\_\_\_\_ als nicht erfüllt. Während diese Feststellungen bezüglich C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ rechtskräftig wurden, verlangt die Staatsanwaltschaft hinsichtlich G\_\_\_\_ im Berufungsverfahren einen zusätzlichen Schuldspruch wegen gewerbsmässiger Begehung. Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Anschlussberufung ■ wohl basierend auf einer höheren Menge an veräussertem Crystal Meth als von der Berufungsinstanz nun angenommen wurde ■ jedoch hinsichtlich des Umsatz nicht konkret aus, inwiefern dieser

die Schwelle von CHF 100'000.■ übersteigen soll.

Ausgehend von der gemäss dem Beweisergebnis von G\_\_\_\_ umgesetzten Menge von 575 Gramm Crystal Meth (vgl. II.D.4.2) und einem Preis pro Gramm von CHF 60.■ ergibt sich für G\_\_\_\_ ein Umsatz von CHF 34'500.■, welcher klar unter der Schwelle zur Gewerbmässigkeit liegt. Dass ein CHF 10'000.■ übersteigender Gewinn für G\_\_\_\_ aus seiner illegalen Tätigkeit resultierte, lässt sich ihm bei dieser Sachlage ebenfalls nicht nachweisen. Mangels grossen Umsatzes respektive grossen Gewinns ist das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit bezüglich G\_\_\_\_ somit nicht erfüllt.

In rechtlicher Hinsicht ist die Tatvariante des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 lit. g BetmG bereits erfüllt, wenn mit einer Person zwecks eines Drogengeschäftes Kontakt aufgenommen wird, unabhängig ob diese Person lieferungsfähig oder lieferungswillig ist und ob es schlussendlich zu einer Handelseinigung kommt (vgl. Hug-Beeli, BetmG Kommentar, 1. Aufl. 2015, Art. 19 N 803). Indem G\_\_\_\_ gemäss dem Beweisergebnis von A\_\_\_\_ 910 Gramm Crystal Meth ernsthaft forderte, hat er Anstalten im Sinne von Art. 19 lit. g BetmG zum Bezug und anschliessenden Verkauf dieser Drogenmenge getroffen. G\_\_\_\_ traf somit ■ zusätzlich zu den umgesetzten 540 Gramm ■ Anstalten zum Bezug und anschliessenden Verkauf weiterer 910 Gramm Crystal Meth.

Das Veräussern von Ecstasy ist nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG strafbar. Bezüglich A\_\_\_\_, C\_\_\_\_ sowie E\_\_\_\_ ist gemäss dem Beweisergebnis der Handel mit jeweils 100 Pillen Ecstasy erstellt. Durch den Verkauf dieser Pillen haben sich die drei genannten Beschuldigten somit des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Hinzu kommen bezüglich A\_\_\_\_ die von ihm angebotenen 25 Pillen Ecstasy gemäss Ziffer 1 der Anklageschrift, wobei er für diese in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG schuldig zu sprechen ist.

Indem C\_\_\_\_ gemäss dem Beweisergebnis bezüglich Anklage-Ziffer 3 für CHF 100.■ Marihuana verkaufte und zum Verkauf einer weiteren Portion zum selben Preis Anstalten traf, ist ausgehend vom gängigen Grammpreis von 10 Franken bei ihr insgesamt von einer Menge von 20 Gramm Marihuana auszugehen. Damit machte sich C\_\_\_\_ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG schuldig.

Indem C\_\_\_\_ gemäss dem erstellten Sachverhalt 5 Kamagra-Tabletten an eine Kollegin weitergegeben und somit in den Verkehr gebracht hat, ohne über eine entsprechende Zulassung oder Bewilligung dafür zu verfügen, machte sie sich der mehrfachen unerlaubten Verbreitung von Arzneimitteln nach Art. 86 Abs. 1 lit. a des Heilmittelgesetzes schuldig. E\_\_\_\_ ist demgegenüber vom betreffenden Vorwurf gemäss den obigen Erwägungen freizusprechen (vgl. II.D.8.).

Zusammenfassend ist demnach A\_\_\_\_ ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegenmehrfacher Übertretung des Waffengesetzes, des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, der mehrfachen Fälschung von Ausweisen, sowie der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln■des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit, Gewerbmässigkeit) sowie des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen.

G\_\_\_\_ hat sich des Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit) sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gemacht.

Bezüglich C\_\_\_\_ ergeht■ nebst dem rechtskräftigen Schuldspruch wegen mehrfacher Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ■ein Schuldspruch wegen mehrfacher Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit), mehrfacher Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, sowie wegen mehrfacher unerlaubter Verbreitung von Arzneimitteln im Sinne des Heilmittelgesetzes.

E\_\_\_\_ ist ■ nebst den rechtskräftigen Schuldsprüchen wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ■ wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit) schuldig zu sprechen.

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Art. 47 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1).

An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren) (vgl. Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 10). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die Bildung einer Gesamtstrafe ist möglich, wenn im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt werden; ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 217 E. 3.3■3.5; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2, je mit Hinweis). Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht kann laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde; dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 217 E. 3.3■3.5; 138 IV 120 E. 5.2, mit Hinweisen; BGer 6B\_986/2020 vom 6. Januar 2021 E. 4.3; 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4,

6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.2 Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der objektiven Tatschwere ist zunächst die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes respektive der Erfolg zu berücksichtigen, soweit er schuldhaft verursacht wurde. Dazu gilt es beispielsweise den Deliktobetrag, die Drogenmenge sowie das Ausmass der Gefährdung zu rechnen. Im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts kommt der Drogenmenge und der daraus resultierenden Gefährdung bei der Bemessung der Strafe keine vorrangige Bedeutung zu; sie ist aber ein Gesichtspunkt unter anderen, der jedenfalls berücksichtigt werden muss (vgl. BGer 6B\_922/2010 vom

## E. 25

Januar 2011 E. 3.3). Die objektive Tatschwere bestimmt sich bei Drogendelikten ■ neben der Bedeutung der Drogenmenge und der daraus folgenden Gesundheitsgefährdung ■ namentlich auch etwa nach der Art und Weise der Tatbegehung, der Häufigkeit und Dauer der deliktischen Handlungen, der aufgewendeten persönlichen Energie und dem gezeigten Engagement, der hierarchischen Stellung, dem Umfang und der Ausdehnung des Deliktes (lokal/international) sowie nach der Grösse der erzielten oder angestrebten Gewinne (vgl. zum Ganzen BGer 6B\_922/2010 vom 25. Januar 2011 E. 3.3; Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Auflage 2018, Art. 47 N 48; ausführlich Hug-Beeli, Kommentar BetmG, 1. Aufl. 2015, Art. 26 N 209 ff.).

Ein auf der Grundlage der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Lehre entwickeltes Modell für die Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel ermöglicht im Rahmen der zu beurteilenden objektiven Tatschwere die Zuordnung der Täterschaft in eine von fünf Hierarchiestufen innerhalb der Organisation des Betäubungsmittelhandels (Eugster/Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, AJP 2014 S. 327 ff.). Sodann ist die Verwerflichkeit des Handelns zu berücksichtigen. Zur subjektiven Tatschwere gehören insbesondere das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität seines deliktischen Willens. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die verletzte Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen diese (vgl. Trechsel/Thommen, a.a.O., Art. 47 N 19 ff.).

Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, hat sich A\_\_\_\_\_ ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen mehrfacher Übertretung des Waffengesetzes, des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, der mehrfachen Fälschung von Ausweisen, sowie der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln ■ des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit, Gewerbsmässigkeit) sowie des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht.

2.1 Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet vorliegend der Strafraum nach Art. 19 Abs. 2 BetmG, der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (gegebenenfalls in Kombination mit einer Geldstrafe) vorsieht. Die Höchststrafe beläuft sich auf 20 Jahre (Art. 40 Abs. 2 StGB). Treffen mehrere Qualifikationsgründe zusammen, so ist dies innerhalb dieses Strafraums strafehöhend zu berücksichtigen (BGE 120 IV 330 E. 1 S. 332 f.; 124 IV 286 E. 3 und 4 S. 295 f.).

2.2 Gemäss Addition der Drogenmengen aufgrund der Schuldsprüche ist festzustellen, dass A\_\_\_\_\_ eine Menge von rund 1'560 Gramm reinem Methamphetamin umgesetzt hat. Mit

dieser Betäubungsmittelmenge, hat A\_\_\_\_\_ den Grenzwert zum qualifizierten Fall erheblich überschritten, was es straf erhöhend zu berücksichtigen gilt. Bisweilen hat er in einer einzigen Lieferung Mengen transportiert, welche selbst isoliert betrachtet die Schwelle zur mengenmässigen Qualifikation bereits deutlich überschritten haben. Ausserdem fällt auf, dass A\_\_\_\_\_ kaum in Lieferschwierigkeiten geriet und regelmässig über Mengen von 100 Gramm und mehr verfügte.

Zudem war A\_\_\_\_\_ nicht auf die Region Basel beschränkt, sondern lieferte auch nach Bern und Zürich. Dabei handelte er überdies sowohl gewerbs- als auch bandenmässig, was es innerhalb des Strafrahmens straf erhöhend zu berücksichtigen gilt. Die deliktischen Handlungen, für welche A\_\_\_\_\_ zu verurteilen ist, sind weitgehend als wesentliche Tatbeiträge zu bewerten, aus denen seine erhöhte Stellung innerhalb der Gruppierung hervorgeht. Mit Blick auf die Planung und den betriebenen Aufwand hat A\_\_\_\_\_ zusammen mit den anderen Mitgliedern der Bande professionell und mit hoher krimineller Energie gehandelt. Er kommunizierte überdies mit verdeckter Sprache.

A\_\_\_\_\_ ist angesichts der von Eugster/Frischknecht zusammengetragenen Kriterien zumindest in der Hierarchiestufe 4 anzusiedeln, wofür eine Einsatzstrafe von 3 bis 5 Jahren vorgesehen ist (Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 336). Im Vergleich zu G\_\_\_\_\_ kam ihm eine leicht höhere Rolle zu. So forderte G\_\_\_\_\_ Bezahlung für seine Dienste von ihm. Des Weiteren ist aus subjektiver Sicht leicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass er aus rein finanziellen Motiven dem Betäubungsmittelhandel nachgegangen ist. Insgesamt ist von einem erheblichen Tatverschulden auszugehen, wofür eine Einsatzstrafe von 45 Monaten als angemessen erscheint.

Im Rahmen der Asperation gilt es diese Einsatzstrafe für die übrigen Delikte zu erhöhen. Nach der neusten Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn eine grosse Zahl von Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile 6B\_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2; 6B\_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4).

Das Strafgericht führte bezüglich der Asperation aus, aufgrund des engen Zusammenhangs der Nebendelikte zum Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz erscheine es nicht angebracht, für die Nebendelikte Geldstrafen auszusprechen. Im Unterschied zur Vorinstanz erachtet das Appellationsgericht bezüglich der Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie in Bezug auf die Fälschung von Ausweisen den Zusammenhang zu den Betäubungsmitteldelikten allerdings als gering. Bei der Widerhandlung gegen das Waffengesetz geht es um zwei Schlagringe, welche A\_\_\_\_\_ erwarb und in seinem Besitz hatte. Bei der Fälschung von Ausweisen hat A\_\_\_\_\_ eine echte, aber nicht auf seinen Namen ausgestellte Parkkarte verwendet, um auf dem Behindertenparkplatz zu parkieren. Für diese beiden Delikte erscheint vorliegend eine Geldstrafe als angemessene Sanktion. Demgegenüber stehen die Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im sehr engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Hauptdelikt, sodass hierfür die Einsatzstrafe zu erhöhen ist. Für die veräusserten Ecstasy Pillen wäre isoliert betrachtet eine Erhöhung der Strafe im Umfang von 2 Monaten angezeigt. In Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erfolgt indessen lediglich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 1 Monat auf insgesamt 46 Monate.

Was die Bemessung der Geldstrafe betrifft, so wiegt in Bezug auf die Widerhandlung gegen das Waffengesetz das Verschulden leicht, weshalb ein Strafmass von 20 Tagessätzen ausreichend erscheint. Nicht mehr als ganz leicht ist hingegen das Verschulden in Bezug auf die Fälschung von Ausweisen zu qualifizieren. Das Verwenden des nicht A\_\_\_\_\_ zustehenden Ausweises stellt nicht nur ein Ausnützen der berechtigten Person dar, sondern benachteiligt auch andere Personen, die auf einen privilegierten Parkplatz angewiesen sind. Auch hier zeigt sich die Unverfrorenheit, mit welcher A\_\_\_\_\_ handelte. Isoliert betrachtet wäre eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen auszusprechen. In Anwendung des Asperationsprinzips rechtfertigt sich für die Fälschung von Ausweisen sowie die Widerhandlung gegen das Waffengesetz insgesamt eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.■. Hierfür kann dem nicht vorbestraften A\_\_\_\_\_ der bedingte Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren gewährt werden.

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie z.B. Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1 S. 20).

Das Strafgericht hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von A\_\_\_\_\_ im Strafurteil bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist. Zu Recht haben die Vorrichter festgehalten, dass sich die Verhältnisse weder strafehöhend noch -reduzierend auswirken sowie, dass die Entwicklung A\_\_\_\_\_s seit seiner Haftentlassung am 8. Oktober 2020 hingegen positiv zu werten ist (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021, S. 75). Aufgrund des Zeitablaufs und der neuen Aussagen von A\_\_\_\_\_ ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Vor Appellationsgericht ergänzte dieser, dass er nach der Verbüsung seiner Freiheitsstrafe wieder bei seiner Schwester als [...] und für die IT arbeiten wolle (zweitinstanzliches Protokoll S. 5). Der gute Führungsbericht aus dem Strafvollzug ist neutral zu gewichten, da ein korrektes Verhalten in der Haft vorausgesetzt werden kann (BGer 6B\_55/2013 vom 11. April 2013 E. 2.4).

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und somit nach Festlegen der hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe für das Hauptdelikt und Festlegung der Strafen für die Nebendelikte ist nach erfolgter Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB festzustellen, dass eine Freiheitsstrafe von 46 Monaten sowie eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.■ als verschuldens- und tatangemessene Strafe für A\_\_\_\_\_ dasteht. Bei diesem Strafmass ist die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs für die Freiheitsstrafe schon aus formellen Gründen nicht möglich.

Die Untersuchungshaft und der vorläufige Strafvollzug sind gemäss Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass für das nicht angefochtene SVG-Delikt sowie die Übertretung gegen das Waffengesetz eine Busse von CHF 200.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) als Sanktion für A\_\_\_\_\_ auszusprechen ist.

Wie sich aus dem obigen Erwägungen ergibt, hat sich G\_\_\_\_\_ ■ in teilweiser Gutheissung seiner Anschlussberufung sowie in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft ■ des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit) sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gemacht.

Hinsichtlich des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz bildet der Ausgangspunkt für die Beurteilung des Tatverschulden von G\_\_\_\_\_ der Handel mit rund 540 Gramm reinem Crystal Meth. Ausserdem traf G\_\_\_\_\_ Anstalten zum Verkauf weiterer 910 Gramm Crystal Meth vergleichbarer Qualität.

Hinsichtlich des Anstaltentreffens dieser 910 Gramm Crystal Meth gilt es zu beachten, dass dies deutlich weniger ins Gewicht fällt, als die effektiv umgesetzte Menge. Dies zum einen, da G\_\_\_\_\_ lediglich zweimal A\_\_\_\_\_ verbal zur Lieferung aufforderte, was einer deutlich geringeren kriminellen Energie bedarf als das tatsächliche physische Beziehen und Verkaufen der Droge. Zum anderen hat sich aber auch erheblich entlastend auszuwirken, dass der Unrechtserfolg nicht eingetreten ist. Die grosse Gesundheitsgefahr, welche von Betäubungsmitteln ausgeht und hohe Strafen rechtfertigt, wurde nicht verwirklicht, da G\_\_\_\_\_ nie im Besitz des geforderten Crystal Meths war und dieses somit auch nicht an Abnehmer verkaufte.

G\_\_\_\_\_ ist wie A\_\_\_\_\_ ebenfalls in der Hierarchiestufe 4 des gemäss von Eugster/Frischknecht entworfenen Rasters anzusiedeln (Eugster/Frischknecht, a.a.O., S. 327 ff.), jedoch innerhalb von dieser leicht niedriger als A\_\_\_\_\_. Als eigentlicher Konsumdealer im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG, der ausschliesslich wegen seiner Sucht mit Drogen handelte (vgl. zum Ganzen: Hug/Beelia a.a.O. N 1186 bis 1188), kann G\_\_\_\_\_ jedoch ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung ■ nicht betrachtet werden. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass er sich mit seiner Delinquenz beispielsweise auch seine Wohnungsmieten bezahlte (vgl. Separatbeilage 1 S. 29). Indem G\_\_\_\_\_ bandenmässig mit einer qualifizierten Menge handelte, erfüllte er gleich zwei Qualifikationsmerkmale gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG, was ebenso strafehöhend ins Gewicht fällt wie der Umstand, dass er die ihm anzulastende Menge in wesentlich mehr als 5 Einzelgeschäften umsetzte. Die Strafe ist daher im mittleren bis oberen Bereich des für die Hierarchiestufe 4 erarbeiteten Rahmens von 3 bis 5 Jahren anzusiedeln.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte erscheint für die qualifizierte Widerhandlung gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (mengenmässigen Qualifikation) und Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG (bandenmässige Qualifikation) ■ unter Einbezug des Anstaltentreffens von 910 Gramm Crystal Meth ■ insgesamt eine Strafe im Umfang von 39 Monaten schuldangemessen.

Diese Strafe ist aufgrund der Täterkomponenten anzupassen, wobei das Strafgericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von G\_\_\_\_\_ in seinem Strafurteil (vgl. angefochtenes Urteil vom 13. August 2021, S. 57 f.) bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt hat, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist.

Straferhöhend im Umfang von 8 Monaten gilt es die massiven Vorstrafen (Strafregisterauszug, Akten S. 575 ff.) und die sich darin manifestierende Unbelehrbarkeit von G\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen.

Andererseits kann ihm aufgrund seiner eigenen starken Betäubungsmittelabhängigkeit und dementsprechend einem Handeln aufgrund eines Suchtdrucks sowie aufgrund seiner früh im Verfahren an den Tag gelegten Geständigkeit, mit Crystal Meth zu Handeln, ein Abzug von je 8 Monaten, demnach insgesamt 16 Monaten Freiheitsstrafe gewährt werden.

Das Beschleunigungsgebot erscheint vorliegend nicht als verletzt, da es sich um ein sehr komplexes Verfahren handelt und es als sinnvoll erscheint, alle vier Beschuldigten im

Berufungsverfahren gemeinsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass G\_\_\_\_\_ durch sein Nichterscheinen vor Strafgericht und der damit einhergehenden Abtrennung seines Verfahren vor Strafgericht und sowie der Wiedervereinigung vor Appellationsgericht seinerseits wesentlich zur Verzögerung des Berufungsverfahrens beigetragen hat.

Die Vorinstanz erhöhte die Strafe um 5 Monate, da sich G\_\_\_\_\_ nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft nicht an die ihm auferlegten Ersatzmassnahmen hielt, sich der Bewährungshilfe entzog und sich in die Türkei absetzte und nicht zu den beiden Hauptverhandlungen erschien. G\_\_\_\_\_ konnte anlässlich der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass er seit mindestens 3 Jahren keine Drogen mehr konsumiert und in der Türkei als [...] arbeitet, wobei er den Betrieb seines Vaters übernommen habe (vgl. anlässlich der Hauptverhandlung eingereichte Wohnsitzbestätigung sowie Tätigkeitsbestätigung). Es handelt sich um einen Bauernhof mit 15 Hektaren Land in der Türkei. Insofern ist bei G\_\_\_\_\_ eine positive Veränderung in den Lebensumständen feststellbar. So ist er von den Drogen weggekommen (vgl. BGE 118 IV 349) und es ist ihm der Wiedereinstieg ins Berufsleben gelungen.

Das Appellationsgericht nimmt unter Berücksichtigung dieser erfreulichen Entwicklung keine Erhöhung der Freiheitsstrafe für die vorgenannten Umstände ■ insbesondere die Flucht ins Ausland ■ vor. Unter Beachtung sämtlicher strafschärfender und strafmildernder Faktoren erscheint somit eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten als angemessen.

Für den mehrfachen Konsum von Betäubungsmitteln erscheint sodann die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 300.■ als angemessen (bei schuldhafter Nichtbezahlung 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 f.).

Gemäss Art. 43 Abs. 2 StGB darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Das Verhältnis zwischen aufgeschobenem und zu vollziehendem Strafteil ist nach pflichtgemäsem Ermessen so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldungsgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

Wie dargelegt, weist G\_\_\_\_\_ mehrere einschlägige Vorstrafen auf (Strafregisterauszug, Akten S. 575 ff.) und begann mit der vorliegend beurteilten Drogenhandelstätigkeit unmittelbar nach der letzten Verurteilung im Mai 2019. Negativ fällt auch der Umstand ins Gewicht, dass G\_\_\_\_\_ während des Vollzugs seiner letzten Freiheitsstrafe weiterhin Nachrichten an A\_\_\_\_\_ sandte und dabei nicht nur drohte, sondern auch noch seinen Anteil aus dem Betäubungsmittelhandel forderte (Nachrichten, Akten S. 2706; Übersetzung, Akten S. 2709; Schreiben StA, Akten S. 590).

Allerdings ist seither ■ wie ebenfalls bereits releviert ■ eine positive Veränderung in den Lebensumständen von G\_\_\_\_\_ eingetreten. Da er sich bisher erst einmal im Vollzug befand ■ und dies erst nach der hier zu beurteilenden Delinquenz ■ ist davon auszugehen, dass bei Ausschöpfung des maximal möglichen unbedingten Teils auch eine teilbedingte Freiheitsstrafe eine hinreichende abschreckende Wirkung zeigt. Unter diesen Umständen kann bei G\_\_\_\_\_ nicht von einer schlechten Prognose ausgegangen werden, weswegen für die mit dem vorliegenden Urteil auszufällende Freiheitsstrafe von 31 Monaten der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Dabei erachtet es das Appellationsgericht als dem Verschulden von G\_\_\_\_\_ angemessen, dass ein 15 Monate betragender Teil der auszufällenden Strafe als unbedingt vollziehbar angeordnet wird. Für die übrigen 16 Monate kann der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Den mit Blick auf die Vorstrafen bestehenden Bedenken bezüglich des zukünftigen Wohlverhaltens ist überdies dadurch Rechnung zu tragen, dass die Probezeit für den bedingt ausgesprochenen Strafteil auf 3 Jahre festgesetzt wird.

Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe, wenn ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen verübt und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Auch im Rahmen von Art. 46 Abs. 2 StGB ist eine Gesamtwürdigung, eine sorgfältige Abwägung aller wesentlichen Umständen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, vorzunehmen. Diese erlaubt, unverhältnismässige Härten zu vermeiden, wenn das frühere Delikt und die neue Tat sehr unterschiedlich schwer wiegen (BGE 107 IV 91, 93, BGer 6B\_529/2010 vom 9. November 2010 E. 3).

G\_\_\_\_\_ wurde am 14. März 2017 von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.■ verurteilt. Die Probezeit von 3 Jahren wurde mit Urteil der Staatsanwaltschaft vom 14. Mai 2019 um ein Jahr verlängert. Die vorliegend beurteilte Delinquenz fällt somit in die Probezeit, weshalb das Gericht über den Widerruf der Strafe zu entscheiden hat.

Das Strafgericht hat diese Strafen widerrufen, wogegen sich die Anschlussberufung von G\_\_\_\_\_ wendet.

Unter Berücksichtigung der bereits dargelegten positiven Entwicklung von G\_\_\_\_\_ in persönlicher und beruflicher Hinsicht rechtfertigt es sich, in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB vorliegend auf einen Widerruf zu verzichten.

C\_\_\_\_\_ hat sich des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit) schuldig gemacht.

Bezüglich C\_\_\_\_\_ hat wie dargelegt einzig die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil des Strafgerichts vom 11. März 2021 erhoben. Vorab ist anzumerken, dass auf diejenigen Rügen der Staatsanwaltschaft an der Strafzumessung, die sich auf formelle Einwände respektive auf eine unterschiedliche Würdigung des Sachverhalts im Vergleich zur Vorinstanz beziehen, vorliegend nicht mehr einzugehen ist. Diese haben sich erübrigt, soweit das Appellationsgericht die betreffenden Einwände der Staatsanwaltschaft verworfen hat.

Ausgangspunkt für das Tatverschulden von C\_\_\_\_\_ bildet der Handel mit rund 530 Gramm reinem Crystal Meth. Mit dieser Gesamtmenge ist der vom Bundesgericht vorgegebene qualifizierende Grenzwert um ein Vielfaches überschritten worden. Verschuldenserhöhend fällt sodann ins Gewicht, dass C\_\_\_\_\_ äusserst umtriebig war und eine grosse Anzahl einzelner Tathandlungen beging. C\_\_\_\_\_ handelte zudem in der Zeit, in welcher sie mit E\_\_\_\_\_ in der Wohnung an der V-Strasse [...] logierte und die beiden gemeinsam Abnehmer belieferten gemäss den unangefochten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz bandenmässig, was straf erhöhend ins Gewicht fällt.

Hierbei ist ■ entgegen ihren Aussagen ■ festzustellen, dass sie gegenüber E\_\_\_\_\_ nicht in einer untergeordneten Stellung war. Dies zeigt sich im Umstand, dass C\_\_\_\_\_ schon vor ihrem Einzug an der V-Strasse [...] und auch danach selbständig im Betäubungsmittelhandel tätig war und überdies auch Lieferungen an andere Bezugsorte organisierte. Allgemein ist festzustellen, dass C\_\_\_\_\_ in der Hierarchie nicht am untersten Ende anzusiedeln ist. Zwar war sie selbst Konsumentin und daher wohl von einem gewissen Suchtdruck getrieben, was es zu ihren Gunsten zu berücksichtigen gilt. Im Gegensatz zu anderen Konsumentinnen und Konsumenten konnte sie die Verkäufe aber aus einem geschützten Ort heraus abwickeln, wobei die Abnehmer regelmässig und in grosser Zahl zur Wohnung strömten.

Gestützt auf diese Erwägungen ist im Hinblick auf das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz insgesamt von einem leicht bis mittelschweren Verschulden auszugehen, was entsprechend dem Strafrahmen mit einer Freiheitsstrafe von 35 Monaten zu sanktionieren wäre.

Für den Verkauf von 100 Ecstasy Tabletten ist die Einsatzstrafe um einem Monat zu asperieren auf 36 Monate. Für den von C\_\_\_\_\_ zwischen Januar und April 2020 ausgeübten, ebenfalls mengenmässig qualifizierten Crystal Meth Handel (Anklage-Ziffer 3) ist von einem geringeren Reinheitsgrad auszugehen und die Einsatzstrafe um asperiert 8 Monate zu erhöhen. Für die Veräusserung der vier Gramm Crystal Meth im Jahr 2017 (Anklage-Ziffer 1.2) und die Weitergabe der Kamagra Tabletten ist sodann (in Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB) insgesamt eine weitere Erhöhung um einen Monat vorzunehmen. Es rechtfertigt sich daher, wie bereits von der Vorinstanz, für die Nebendelikte eine Asperation um 10 Monate auf insgesamt 45 Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

Diese Strafe ist aufgrund der Täterkomponenten anzupassen, wobei das Strafgericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von C\_\_\_\_\_ in seinem Strafurteil (vgl. angefochtenes Urteil vom 11. März 2021, S. 77) bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt hat, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist.

Hinsichtlich der Täterkomponenten gilt es zunächst zu Gunsten von C\_\_\_\_\_ ihre eigene Abhängigkeit von Crystal Meth stark strafmindernd zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu

A\_\_\_\_\_ verfügt sie zudem über keine Berufsausbildung und ist der deutschen Sprache kaum mächtig. Sie kann jedoch auf Englisch und Thailändisch schreiben und lesen. C\_\_\_\_\_ war im Rotlichtmilieu tätig, wo sie zwangsläufig mit Betäubungsmitteln in Berührung kam und diese eigenen Angaben zufolge auch benötigte, um ihre Tätigkeit überhaupt ausüben zu können.

Sodann ist festzustellen, dass sich C\_\_\_\_\_ im Strafverfahren grundsätzlich kooperativ verhalten hat und grundsätzlich ■ auch vor Appellationsgericht weitgehend geständig war, was das Verfahren in erheblichem Umfang erleichterte. Äusserst positiv zu werten ist zudem, dass sich die persönlichen und beruflichen Verhältnisse seit der Verhandlung von Strafgericht weiter stabilisiert haben. C\_\_\_\_\_ lebt mit ihrem Ehemann und ihren beiden Söhnen zusammen und geht seit dem [...] 2021 von Montag bis Freitag von 18 Uhr bis 20 Uhr einer regelmässigen Arbeit als [...] nach und ist zudem als Hausfrau tätig. Ihr Ehemann J\_\_\_\_\_ sowie K\_\_\_\_\_, der aktuelle Beistand des jüngeren Sohnes von C\_\_\_\_\_ und ehemalige Beistand ihres nun volljährigen Sohnes, konnten diese erfreuliche Entwicklung vor Appellationsgericht verdeutlichen (zweitinstanzliches Protokoll S. 10 ff.). C\_\_\_\_\_ weist keine Vorstrafen auf, was neutral zu werten ist (Auszug Strafregister, Akten S. 1132).

Insgesamt erscheint unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte für die Täterkomponente von der festgelegten Freiheitsstrafe von 45 Monaten ein Abzug von insgesamt 17 Monaten als angemessen. Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände erachtet das Appellationsgericht somit eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen von C\_\_\_\_\_ angemessen.

Unter Verweis aus die obigen Erwägungen ■ namentlich die bislang erfolgreiche Resozialisierung ■ ist festzustellen, dass C\_\_\_\_\_ eine positive Prognose gestellt werden kann. Unter diesen Umständen ist ihr für die Freiheitsstrafe von 28 Monaten der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren. Dabei erachtet es das Appellationsgerichts als dem Verschulden und den aktuellen Verhältnissen von C\_\_\_\_\_ angemessen, dass ein 6 Monate betragender Teil der auszufällenden Strafe als unbedingt vollziehbar angeordnet wird. Die Probezeit ist auf die Minimaldauer von zwei Jahren zu begrenzen.

Demnach ist C\_\_\_\_\_ zu 28 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 23. April bis 11. September 2020 (171 Tage), davon 22 Monate mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, zu verurteilen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Busse von CHF 300.■ für den Betäubungsmittelkonsum bereits rechtskräftig geworden ist.

Bezüglich E\_\_\_\_\_ hat einzig die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben. Für den nun eingetretenen Fall der Bestätigung der Schuldsprüche und Drogenmengen macht die Staatsanwaltschaft geltend, selbst bei dieser Ausgangslage müsste E\_\_\_\_\_ nach der Tabelle von [...] 2 ¾ Jahren Freiheitsstrafe ausgesprochen erhalten. Nicht gefolgt werden könne der Vorinstanz, wenn diese E\_\_\_\_\_ attestiere, sie sei dadurch, dass sie aus dem eigenen Logis heraus verkauft habe, ein gewisses Risiko eingegangen. Vielmehr sieht die Staatsanwaltschaft darin Bequemlichkeit, zumal ihr Logis an der V-Strasse [...] in Basel die perfekte Tarnung geboten habe, sei dieses doch als bekanntes Etablissement im Rotlicht- und Spielautomatenmilieu bekannt und dergestalt auch von anderen Personen frequentiert worden. Sodann gelte auch sie als Konsumentin, jedoch nicht in dem Ausmass, wie vom Strafgericht angenommen und von Art. 19 Abs. 3 BetmG erfasst.

E\_\_\_\_\_ ist wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit) schuldig zu sprechen. Ausgangspunkt für das Tatverschulden von C\_\_\_\_\_ ist der Handel mit rund 240 Gramm reinem Crystal Meth. Mit dieser Gesamtmenge ist der vom Bundesgericht vorgegebene qualifizierende Grenzwert um ein Vielfaches überschritten worden. E\_\_\_\_\_ handelte zudem in der Zeit, in welcher sie mit C\_\_\_\_\_ in der Wohnung an der V-Strasse [...] logierte und die beiden gemeinsam Abnehmer belieferten, gemäss den unangefochten gebliebenen und zutreffenden Feststellungen der Vorinstanz bandenmässig, was strafferhöhend ins Gewicht fällt.

Es war eine gleichrangige Zusammenarbeit, von der beide profitierten und die den Handel lukrativer machte, was eben gerade die Gefährlichkeit des bandenmässigen Zusammenwirkens ausmacht. Dass E\_\_\_\_\_ den Handel aus ihrer Wohnung heraus betrieb und somit einen Teil ihrer Privatsphäre einbüsste, zeugt allerdings eher davon, dass sie sich im Gesamtgefüge des Crystal Meth Handels auf einer tieferen Hierarchiestufe befand.

Verschuldens erhöhend fällt sodann ins Gewicht, dass E\_\_\_\_\_ eine grosse Anzahl einzelner Tathandlungen beging. Gestützt auf diese Erwägungen ist im Hinblick auf das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz insgesamt von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden von E\_\_\_\_\_ auszugehen, was entsprechend dem Strafraumen mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu sanktionieren wäre.

Das Strafgericht hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von E\_\_\_\_\_ im Strafurteil (vgl. angefochtenes Urteil der Vorinstanz vom 11. März 2021, S. 79) bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist.

E\_\_\_\_\_ ist nicht vorbestraft, was neutral zu bewerten ist (Strafregisterauszug, Akten S. 450). Zudem ist zu berücksichtigen, dass E\_\_\_\_\_ gemäss ihren Angaben keinen Beruf erlernt hat und des Schreibens und Lesens nicht mächtig ist.

Mit der Vorinstanz gilt es entlastend zu berücksichtigen, dass E\_\_\_\_\_ selbst Crystal Meth, Marihuana sowie Ecstasy konsumierte (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 11) und die deliktische Tätigkeit somit zumindest teilweise auch zur Finanzierung ihrer Sucht ausübte. Recht zu geben ist der Argumentation der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren allerdings insofern, als dass die betreffende Strafreduktion aufgrund ihrer Sucht für E\_\_\_\_\_ mit 7 Monaten bzw. 25% als zu hoch zu betrachten ist. Bei E\_\_\_\_\_ war kein körperlicher Zerfall auszumachen und zudem hat sie ihre Geschäfte stets gewissenhaft am Laufen gehalten. Nach Überzeugung des Appellationsgerichts rechtfertigt sich unter dem Aspekt der eigenen Drogenabhängigkeit bei E\_\_\_\_\_ eine Strafreduktion um 3 Monate.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und somit nach Festlegen der hypothetischen verschuldens angemessenen Strafe für das Hauptdelikt und Festlegung der Strafen für die Nebendelikte ist nach erfolgter Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB festzustellen, dass eine Freiheitsstrafe von 25 Monaten als verschuldens- und tatangemessene Strafe von E\_\_\_\_\_ dasteht.

Aufgrund der ausgefallenen Strafhöhe fällt einzig eine teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB in Betracht. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges gemäss Art. 43 StGB im vorliegenden Fall erfüllt, da E\_\_\_\_\_ zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet. Wie dargelegt wurde, ist E\_\_\_\_\_ nicht vorbestraft. Allerdings liess sie

sich weder durch den Auszug C\_\_\_\_ aus ihrer Wohnung noch durch die Festnahmen ihrer verschiedenen Lieferanten davon abhalten, weiter Crystal Meth zu verkaufen. Insofern bestehen gewisse Zweifel an der Bewährung E\_\_\_\_s, es ist jedoch nicht von einer schlechten Prognose auszugehen. Unter diesen Umständen ist ihr für die Freiheitsstrafe von 25 Monaten der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren. Dabei erachtet es das Appellationsgerichts als dem Verschulden von C\_\_\_\_ angemessen, dass ein 10 Monate betragender Teil der auszufällenden Strafe als unbedingt vollziehbar angeordnet wird. Für die übrigen 15 Monate kann ihr der bedingte Strafvollzug gewährt werden.

Vorliegend sind verschiedene Umstände erkennbar, welche eine Verlängerung der gesetzlichen Minimaldauer der Probezeit rechtfertigen. Insbesondere hat sich E\_\_\_\_ in der Vergangenheit, obwohl ihre Lieferanten ■ wie bereits erwähnt ■ der Reihe nach verhaftet worden sind, nicht von weiterer Delinquenz abhalten lassen. Auch wenn dies im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht zu einer negativen Prognose bei ihr führte, erscheint es vorliegend angebracht, in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB E\_\_\_\_ eine Probezeit von 4 Jahren anzusetzen.

Hinsichtlich der von der Vorinstanz für 7 Jahre ausgesprochenen Landesverweisung begehrt die Staatsanwaltschaft eine Verlängerung der Dauer auf 10 Jahre und G\_\_\_\_ deren Reduktion auf 5 Jahre. Zudem ist von G\_\_\_\_ die Eintragung der Landesverweisung im SIS angefochten. Demnach ist festzustellen, dass die Ausfällung einer Landesverweisung zu Recht nicht angefochten ist, da es sich vorliegend um eine Katalogstraftat für eine obligatorische Landesverweisung handelt und auch klarerweise kein Härtefall vorliegt, zumal G\_\_\_\_ mittlerweile in der Türkei lebt.

Zu beurteilen gilt es vorliegend die Dauer der Landesverweisung von G\_\_\_\_. Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer der in lit. a bis o aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz (obligatorische Landesverweisung). Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernung- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen (Zurbrügg/Hruschka, in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 66a N 27 ff.).

Vorliegend besteht aufgrund der Stabilisierung von G\_\_\_\_ in persönlicher und beruflicher Hinsicht in der Türkei grundsätzlich eine günstige Prognose und entsprechend ein nicht sehr ausgeprägtes öffentliches Fernhalteinteresse, wobei allerdings ■ wie bereits releviert ■ dennoch gewisse Bedenken hinsichtlich der Bewährung vorhanden sind. Da die drei Söhne von G\_\_\_\_ in der Schweiz leben und er somit hier über starke soziale Beziehungen verfügt, ist ihm ein erhebliches Interesse an einer kürzeren Dauer zu attestieren. Im Lichte dieser Erwägungen erscheint eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren im vorliegenden Fall als angemessen.

Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines

Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO; vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Voraussetzung gemäss Art. 24 Ziffer 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist zudem zu prüfen, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass bei der Legalprognose zum Beispiel eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziffer 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer «schweren» Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer «gewissen» Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der beschuldigten Person (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.7.1 ff.).

Die Voraussetzungen einer Ausschreibung sind vorliegend erfüllt. Bei G\_\_\_\_\_ handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen, der wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Strafe verurteilt, die mit 31 Monaten über das Minimum gemäss Art. 24 Ziffer 2 lit. a der SIS-II-Verordnung deutlich hinaus geht. Durch das mehrfach qualifizierte Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (grosse Gesundheitsgefährdung, Bandenmässigkeit) wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung ohne Frage stark beeinträchtigt, weshalb eine Ausschreibung auch verhältnismässig ist. Dementsprechend ist die Ausschreibung im SIS anzuordnen.

Die Vorinstanz hat bezüglich C\_\_\_\_\_ auf eine Landesverweisung verzichtet. Die Staatsanwaltschaft, welche hiergegen Berufung erhoben hat, führte in ihrem Plädoyer aus, dass sie summa summarum nach äusserst sorgfältiger Abwägung und der besonderen Situation eines langen Aufenthalts in der Schweiz, der doch positiven Entwicklung seit dem erstinstanzlichen Urteil und den nunmehr gefestigten familiären Bande Rechnung tragend, zur Ansicht gelangt sei, dass bei C\_\_\_\_\_ infolge Vorliegens eines Härtefalls ausnahmsweise von einer Landesverweisung abzusehen sei.

Bei dieser Ausgangslage ist keine Landesverweisung auszusprechen, wobei zur Begründung in diesem Punkt zunächst auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. angefochtenes Urteil S. 5■14; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese Erwägungen der Vorinstanz gelten umso mehr, da die damals bereits sich abzeichnende erfreuliche Entwicklung auch nach dem Zeitpunkt des Strafgerichtsurteils weitergegangen ist, wie sich aus Aussagen von C\_\_\_\_\_ selbst sowie denjenigen ihres Ehemannes J\_\_\_\_\_ und von K\_\_\_\_\_ vor Appellationsgericht ergibt. Dem Interesse von C\_\_\_\_\_ am Verblieb in der Schweiz ist mit Blick darauf, dass sie sich um ihre beiden Söhne kümmert ein grosses Gewicht beizumessen. Das Interesse des Staates an der Verhütung von Straftaten und am Schutz der

Gesundheit anderer ist somit vorliegend geringer zu gewichten als das Interesse C\_\_\_\_ am Verbleib in der Schweiz. Auf eine Landesverweisung wird daher gestützt auf Art. 8 EMRK verzichtet.

Bezüglich E\_\_\_\_, welche das Urteil der Vorinstanz akzeptiert hat, beantragt die Staatsanwaltschaft eine Erhöhung der Landesverweisung von 6 auf 10 Jahre. Bei ihr sei ein Härtefall zu Recht verneint worden und insofern die Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen. Im Gegensatz zur Vorinstanz sei jedoch die «Höhe der Rückfallgefahr und die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung» schwerer zu gewichten und daher sei ■ zumal die Landesverweisung auch im Verhältnis zur Freiheitsstrafe stehen müsse ■ eine Dauer von 10 Jahren angemessen.

Mit der Vorinstanz ist zunächst festzustellen, dass eine Katalogstraftat vorliegt und klarerweise kein Härtefall vorliegt. E\_\_\_\_ ist weder beruflich noch sozial in der Schweiz gut integriert und lebt offenbar inzwischen wieder in Y\_\_\_\_. Wie dargelegt wurde, beträgt die Dauer einer obligatorischen Landesverweisung zwischen 5 und 15 Jahren und misst sich in erster Linie am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Zurbrügg/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 66a N 28). Die Legalprognose von E\_\_\_\_ ist mit der Vorinstanz als zweifelhaft zu beurteilen, zumal diese nicht zur zweitinstanzlichen Verhandlung erschien und nur wenig über ihre aktuelle Situation bekannt ist. Allerdings ist nicht von einer sehr grossen Gefahr künftiger Rechtsgutsverletzungen durch die Beurteilte auszugehen, da E\_\_\_\_ inzwischen wieder in Y\_\_\_\_ lebt.

Bei dieser Sachlage erweist sich die vorinstanzlich ausgesprochene Dauer der Landesverweisung von 6 Jahren dem konkreten Verschulden von E\_\_\_\_ als angemessen.

A\_\_\_\_ beantragt vor Berufungsgericht die Freigabe der hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 20'000.■. Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, die Kaution sei von der Familie von A\_\_\_\_ geleistet worden und dieser daher als Drittkautions zurückzuerstatten.

Gemäss Art. 239 Abs. 1 StPO wird die Sicherheitsleistung freigegeben, wenn der Haftgrund weggefallen ist (lit. a); das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig abgeschlossen wurde (lit. b) oder die beschuldigte Person die freiheitsentziehende Sanktion angetreten hat (lit. c). Wird die von der beschuldigten Person geleistete Sicherheitsleistung freigegeben, so kann sie zur Deckung der Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden, die der beschuldigten Person auferlegt worden sind (Art. 239 Abs. 2 StPO). Nach dem Wortlaut von Art. 239 Abs. 2 StPO kommt die Verwendung der freigegebenen Sicherheit zur Deckung der Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen nur in Betracht, wenn die beschuldigte Person selbst die Sicherheit geleistet hat. Hat eine Drittperson die Sicherheit erbracht und tritt ein Freigabegrund ein, so ist sie der Drittperson zurückzuerstatten. Die Verwendung zur Deckung von Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen, die der beschuldigten Person auferlegt worden sind, ist in dieser Konstellation unzulässig. Die Drittperson hat ihr Geld als Sicherheitsleistung gegeben, um zu gewährleisten, dass sich die beschuldigte Person jederzeit zu Verfahrenshandlungen oder zum Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion einstellt, nicht jedoch um für Schulden der beschuldigten Person zu bürgen. Tritt ein Freigabegrund ein, hat die Drittperson somit einen Rückforderungsanspruch, der zu befriedigen ist (vgl. Härrli, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 239 N 10, m.w.H.). Die Staatsanwaltschaft ist gemäss ihrer Eingabe vom 28. Juni 2023 mit einer Aufhebung der

Kaution nicht einverstanden. Sie macht geltend, da A\_\_\_\_\_ die Kaution aus eigenen Mitteln geleistet habe, könne diese auch zur Deckung der hohen Verfahrenskosten verwendet werden.

Da sich aus den Akten nicht mit Klarheit ergibt, von wem die Sicherheitsleistung in der Höhe von 20'000.■ erbracht wurde, hat die Instruktionsrichterin der Verteidigung von A\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 18. Juli 2023 Frist gesetzt, um «schriftliche Unterlagen einzureichen, aus welchen sich einwandfrei ergibt, aus welchen Mitteln damals die Kaution geleistet wurde». Die Akten erweisen sich diesbezüglich als widersprüchlich. Während die damalige ZMG-Richterin, welche eine Haftentlassung gegen Leistung einer Kaution von CHF 20'000.■ verfügt hatte, davon ausgegangen war, dass diese vor allem durch den Verkauf von diversen hochpreisigen Motorrädern des Beschuldigten finanziert werde, hat der vertretungsweise verfügende ZMG-Richter eine sofortige Haftentlassung angeordnet, ohne einen Nachweis zu verlangen, aus welchem Vermögen das Geld einbezahlt wurde. Entgegen seinen Beteuerungen, die Kaution aus eigenen Mitteln zu leisten, hat A\_\_\_\_\_ im Rahmen der Hauptverhandlung vor Strafgericht auf die Frage der Präsidentin, wer die betreffende Kaution geleistet habe zu Protokoll gegeben, dass es seine Familie gewesen sei. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Angaben vor dem Zwangsmassnahmengericht, wo festgehalten wurde, dass die Eltern schon so viel zum Unterhalt des Beschuldigten beigetragen hätten, dass sie nicht mehr in der Lage seien, eine Kaution zu leisten (vgl. ZMG-Akten A\_\_\_\_\_; Eingabe der Verteidigung vom 23. September 2020). Mit seiner Eingabe vom 28. Juli 2023 hat der Berufungskläger keinerlei Unterlagen eingereicht, aber einen Widerspruch zu seiner Eingabe vom 23. September 2020 generiert, in welcher er noch behauptet hat, die Leistung der Kaution sei durch den Verkauf eigener Motorräder aus dem Eigentum von A\_\_\_\_\_ erfolgt. Im Schreiben der Eltern von A\_\_\_\_\_ vom 16. September 2020 findet sich lediglich die unbelegte Angabe, sie hätten ihm in den Monaten von Januar bis Mai 2019, als er kein regelmässiges Einkommen hatte, weil er arbeitslos war, finanziell geholfen (vgl. ZMG-Akten A\_\_\_\_\_; Eingabe der Verteidigung vom 23. September 2020). Festzustellen ist somit, dass trotz entsprechender ausdrücklicher Aufforderung durch die instruierende Gerichtspräsidentin des Berufungsgerichts, das Leisten einer Drittkaution nicht durch Belege nachgewiesen wurde. Demnach ist davon auszugehen, dass A\_\_\_\_\_ diese Sicherheitsleistung selbst aufbrachte. Insofern könnte die Sicherheitsleistung vorliegend in Anwendung von Art. 239 Abs. 2 StPO zur Deckung von Verfahrenskosten verwendet werden. Allerdings stellt sich vorliegend die Frage, ob die Sicherheitsleistung von A\_\_\_\_\_ aus legalen Vermögenswerten beglichen worden ist.

A\_\_\_\_\_ wurde vom Zwangsmassnahmengericht Basel-Stadt am 8. Oktober 2020, nachdem die Kaution von CHF 20'000.■ eingegangen sowie sein Reisepass und seine Identitätskarte hinterlegt worden sind, aus der Haft entlassen. Mit Blick auf die finanzielle Situation von A\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Leistung der Kaution ist festzustellen, dass er vom 1. bis 30. April 2019 über keinen Lohn verfügte. Für den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 31. Oktober 2019 hat er bei der Firma [...] in [...] gearbeitet und einen Nettolohn von CHF 35'000.■ versteuert. Ansonsten ging er keiner legalen Arbeit nach. Seit September 2019 bis zu seiner Festnahme am 13. Dezember 2019 war er dann wieder ohne Arbeit. Auf seinem Bankkonto befanden sich nur sehr geringe Beträge (vgl. Akten S. 5 f.; ZMG-Akten A\_\_\_\_\_; Beilagen der Eingabe der Verteidigung vom 23. September 2020).

Es ist festzustellen, dass der von A\_\_\_\_\_ ursprünglich in Aussicht gestellte Verkauf von Motorrädern zur Bezahlung seiner Kaution offenbar nicht stattgefunden hat. Etwas anderes

wird auch von ihm selbst nicht vorgebracht. Mit Blick auf die dargelegten finanziellen Verhältnisse von A\_\_\_\_\_ ist nicht ersichtlich, geschweige denn belegt, inwiefern A\_\_\_\_\_ die Kautionsleistung aus legalem Erwerb aufgebracht haben könnte. Vielmehr drängt sich mit Blick auf seine durch das vorliegende Urteil erstellten umfangreichen Drogenhandelsaktivitäten der Schluss auf, dass die geleistete Kautionsleistung aus Verdiensten aus entsprechenden Geschäften finanziert wurde. Im Rahmen der Gewerbsmässigkeit wurde bereits aufgezeigt, dass A\_\_\_\_\_ durch seine deliktische Tätigkeit einen Gewinn von deutlich mehr als dem Grenzwert der Gewerbsmässigkeit von CHF 10'000.■ erzielt haben musste, konnte er sich doch in einer Zeit, in der er keiner legalen Arbeit mehr nachging, unter anderem einen Ford Mustang für CHF 17'500.■ (in bar), eine Ferienreise im Wert von EUR 3'521.■ sowie eine [...] Tasche zum Preis von CHF 1'900.■ leisten.

Das Gericht verfügt die Einziehung unter anderem von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). Weil vorliegend gemäss den obigen Ausführungen davon auszugehen ist, dass es sich bei den von A\_\_\_\_\_ geleisteten Sicherheitsleistung um aus Drogengeschäften erlangtes Geld handelt, ist folgerichtig die von A\_\_\_\_\_ beigebrachte Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 20'000.■ in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen und kann insofern nicht in Anwendung von Art. 239 Abs. 2 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden.

Die mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Stadt vom 8. Oktober 2020 verfügte Sicherstellung von Reisepass und Identitätskarte von A\_\_\_\_\_ wird demgegenüber aufgehoben. Ebenso wird die in Sachen G\_\_\_\_\_ verfügte Sicherstellung des türkischen Passes (Effektenverwaltung: Verzeichnis 152044) und in Sachen C\_\_\_\_\_ verfügte Sicherstellung des thailändischen Reisepasses (Effektenverwaltung: Verzeichnis 502260) aufgehoben. Der beschlagnahmte Drogenerlös (Pos. 1001, 1002, 1008 und Pos. 1137.1) wird demgegenüber in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen.

Bezüglich der erstinstanzlichen Kosten gilt es Art. 426 Abs. 1 StPO zu beachten, wonach die beschuldigte Person sämtliche kausalen Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober/2021 E 7.3; BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 mit weiterem Hinweis). Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3 mit weiteren Hinweisen). Bloss unwesentliche Abänderungen des angefochtenen Entscheids können bei der Kostenverteilung unberücksichtigt bleiben (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO; BGer 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019).

A\_\_\_\_\_ trägt infolge seiner Verurteilung die Kosten von CHF 13'318.90 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 9■000.■ für das erstinstanzliche Verfahren. Das Kostendepot im Betrage von CHF 1'457.50 (Pos. 1101) wird mit der Busse, den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet. Hinsichtlich der Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens ist festzustellen, dass die Berufung von A\_\_\_\_\_ vollumfänglich abzuweisen ist. Dies rechtfertigt es, ihm von den Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr einen Anteil von CHF 2■000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich

allfällige übrige Auslagen) aufzuerlegen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist bezüglich A\_\_\_ ebenfalls weitgehend abzuweisen, sodass CHF 2'000.─ der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Staates gehen.

C\_\_\_ trägt zufolge ihrer Verurteilung die Kosten von CHF 3'680.90 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 9'000.─ für das erstinstanzliche Verfahren. Ihr Anteil von den Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.─ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen) geht zu Lasten des Staates.

E\_\_\_ trägt zufolge ihrer Verurteilung die Kosten von CHF 6'505.90 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 9'000.─ für das erstinstanzliche Verfahren. Ihr Anteil an den Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.─ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen) geht zu Lasten des Staates.

G\_\_\_ trägt zufolge seiner Verurteilung die Kosten von CHF 2'951.20 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 12'500.─ für das erstinstanzliche Verfahren. Das Kostendepot von CHF 500.─ (Pos. 1101) wird mit der Busse, den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet. Er trägt zudem von den Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr einen Anteil von CHF 1'200.─ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen). CHF 2'800.─ der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

A\_\_\_ wird entsprechend dem Verfahrensausgang zufolge Unterliegens keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Dem amtlichen Verteidiger von C\_\_\_, D\_\_\_, ist für seine Bemühungen im Rechtsmittelverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der von ihm mit Honorarnote vom 18. Dezember 2023 geltend gemachte Zeitaufwand von 10,8 Stunden erscheint als angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht sowie eine Nachbesprechung insgesamt 9 Stunden zu berücksichtigen sind.

Dem amtlichen Verteidiger D\_\_\_, wird somit für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 3'960.─ und ein Auslagenersatz von CHF 168.90 (zuzüglich 7,7% MWST von CHF 317.95), insgesamt also CHF 4'446.85, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Der von der amtlichen Verteidigerin von E\_\_\_, F\_\_\_, mit Honorarnote vom 17. Dezember 2023 geltend gemachte Zeitaufwand von 16 Stunden erscheint ebenfalls als angemessen, wobei bei ihr ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht sowie für eine Nachbesprechung insgesamt 8 Stunden zusätzlich zu vergüten sind.

F\_\_\_ werden für das Berufungsverfahren somit ein Honorar von CHF 4'800.─ und ein Auslagenersatz von CHF 96.─ zuzüglich 7,7% MWST von CHF 377.─, insgesamt also CHF 5'273.─, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 12,5 % vorbehalten.

Der von der amtlichen Verteidigerin von G\_\_\_, H\_\_\_, mit Honorarnote vom 16. Dezember 2023 geltend gemachte Zeitaufwand von 43.24 Stunden erscheint ebenfalls als angemessen, wobei bei ihr ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht sowie eine Nachbesprechung insgesamt 9 Stunden zu berücksichtigen sind. H\_\_\_, werden somit für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 10'448.─

und ein Auslagenersatz von CHF 259.■ (zuzüglich 7,7% MWST von CHF 824.45), insgesamt also CHF 11■531.45, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 30 % vorbehalten.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte der beiden angefochtenen Urteile in Rechtskraft erwachsen sind:

Mitteilung an:

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Liselotte Henz

lic. iur. Marius Vogelsanger

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.